NSTN Nachrichten

Niedersächsischer Städtetag

7/2014

Verlag WINKLER & STENZEL GmbH
Burgwedel

42. Jahrgang
ISSN 1615-0511

HÖPERSHOF SYLT

...schöner wohnen

VERMIETUNG
EXCLUSIVER FERIENDOMIZILE

WESTERLAND · RANTUM · HÖRNUM

OFFICE HÖPERSHOF SYLT
Strandweg 8 · 25980 Rantum · Telefon 0 46 51 - 99 55 966 · Telefax 0 46 51 - 99 55 967 · www.hoepershof-sylt.de

WINKLER & STENZEL GmbH, Burgwedel

Impressum

Herausgeber:
Niedersächsischer Städtetag
Prinzenstraße 17, 30159 Hannover
Telefon 0511 36894-0
Telefax 0511 36894-30
E-Mail: redaktion@nst.de
Internet: www.nst.de

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt:

Schriftleitung
Hauptgeschäftsführer
Heiger Scholz

Verlag, Gesamtherstellung und Anzeigenverwaltung:
WINKLER & STENZEL GmbH
Schulze-Delitzsch-Straße 35
30938 Burgwedel
Telefon 05139 8999-0
Telefax 05139 8999-50

ISSN 1615-0511

Zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 14 vom 1. Januar 2014 gültig.

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Es können auch Doppelhefte erscheinen. Bezugspreis jährlich 48,- €, Einzelpreis 4,50 € zuzüglich Versandkosten. In den Verkaufspreisen sind sieben Prozent Mehrwertsteuer enthalten. Für die Mitglieder des Niedersächsischen Städtetages ist der Bezug durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Wir bitten, Bestellungen der Zeitschrift an den Verlag zu richten.

Mit dem Namen des Verfassers veröffentlichte Beiträge stellen nicht immer die Auffassung der Schriftleitung bzw. des Herausgebers dar. Für den Inhalt der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Redaktion. Es ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages nicht gestattet, fotografische oder elektronische Dokumente und ähnliches von den Zeitschriftenheften, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus herzustellen.

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Titel

Vom 16. April bis zum 19. Oktober lädt Papenburg zur Landesgartenschau ein. Bereits mehr als 200 000 Besucher haben die Schau besucht.

Foto: Stadt Papenburg

NST-N Nachrichten

Niedersächsischer Städtetag

7/2014

Inhalt

DAS STADTPORTRÄT
Papenburg – Die heimliche „Landeshauptstadt“ ---- 70

EDITORIAL ---- 71

ALLGEMEINE VERWALTUNG
ISG: Freie Plätze bei den Seminaren der ISG ---- 72
Verkündung einer Satzung im Internet ---- 73
DStGB-Sicherheitskonferenz – „Bürgernahe Sicherheitskommunikation für Städte und Gemeinden“ ---- 74
Europawahl am 25. Mai 2014 – Endgültiges Ergebnis für Niedersachsen ---- 75
Wohnungseinbrüche in Niedersachsen ---- 76

FINANZEN UND HAUSHALT
„Die Entwicklung der Finanzausstattung der Kommunen“ ---- 77
Die Verteilung der Steuern ---- 80

PLANUNG UND BAUEN
Schöne Städte und Gemeinden: Mehrwert für alle ---- 81

SCHULE, KULTUR UND SPORT
Zusammenfassung des Gutachtens zur Inklusion ---- 84
Was ist (keine) Schulsozialarbeit? ---- 85
Gemeinsam an einer Schule ---- 86
Das Stichwort: Bündnis Duale Berufsausbildung ---- 87

JUGEND, SOZIALES UND GESUNDHEIT
Niederlassungsförderung – Niedersachsenfonds ---- 87

EUROPA
Städtepartnerschaften – Brückenbauer auch in schwierigen Zeiten ---- 88

AUS DEM VERBANDSLEBEN
Bezirkskonferenz Lüneburg/Stade tagt in Uelzen ---- 89
Präsidium tagt in Papenburg ---- 90
Wahlen 2014 ---- 90

PERSONALIEN ---- 92

Papenburg – Die heimliche „Landeshauptstadt“

Für Papenburg ist 2014 ein ganz besonderes Jahr: Denn vom 16. April bis zum 19. Oktober ist Papenburg Ausrichter der Landesgartenschau. Die fünfte Ausgabe dieses niedersächsischen Gartenfestes hat bereits jetzt mehr als 200 000 Besucher nach Papenburg gelockt und am Ende wird mit einer Gesamtzahl von mehr als 500 000 Gästen gerechnet. Wie also noch nie zuvor steht Papenburg im Fokus der Öffentlichkeit. Diese Gelegenheit, sich als gastfreundliche, weltoffene und herzliche Stadt zu präsentieren, werden die Papenburger sich nicht entgehen lassen. Bereits Ministerpräsident Stefan Weil sprach bei seiner Eröffnungsrede der Landesgartenschau von der „heimlichen Landeshauptstadt“, die Papenburg nun für 187 Tage sei. Alle Bürger, Vereine, Verbände, Gruppen und auch Unternehmen tragen dazu bei, dass diese Einschätzung Wirklichkeit ist.

FOTO: STADT PAPENBURG

Die Meyer Werft ist nicht nur der größte Arbeitgeber in Papenburg sondern lockt auch in jedem Jahr zahlreiche Touristen an. Außerdem findet hier alle zwei Jahre ein großes Musikfestival statt.

Denn am wichtigsten sind nicht die Besucherzahlen, sondern, dass ohne das bürgerschaftliche Engagement, ohne die Verankerung der Landdesgartenschau im Vereins- und Verbandsleben und ohne die Identifikation der Wirtschaft vor Ort die Gartenschau kein Erfolg werden könnte. Und die Papenburger leben vor, dass die Landesgartenschau mit ihrem Motto „bunt und bliede“ tatsächlich zu einem bunten und „blieden“, also fröhlichen Fest wird. Papenburg wird sich an diese Zeit noch in den kommenden Jahren und Jahrzehnten erinnern und 2014 als historisches Jahr für die Stadt festschreiben. Die Landesgartenschau reiht sich ein in eine Entwicklung, die für Papenburg typisch ist. Denn ganz nach dem Motto „offen für mehr“ gelingt es, Chancen zu sehen und zu ergreifen, die Stadt weiter zu entwickeln, attraktiv und modern zu gestalten und für die Bürger zukunftssicher zu machen.

Hohe Industriedichte und Beschäftigungsquote als Garanten für Wohlstand

Der Name Papenburgs ist eng verbunden mit der weltweit bekannten Meyer Werft, der modernen Automotiv Teststrecke, auf der die Erlkönige die Automobiltechnik für die Zukunft testen, der KS Gleitlager GmbH, die Fahrzeugteile für viele Autotypen produziert, und der Salamander Industrie Produkte, die modernste Fenster- und Türanlagen baut. In Papenburg gibt es außerdem das Bauunternehmen Bunte, das modernste Verkehrswege herstellt und Reedereien und Umschlagsbetriebe, die in Deutschlands südlichstem See- und Binnenhafen angesiedelt sind.

Ein traditioneller Wirtschaftssektor für Papenburg ist der Gartenbau: Zierpflanzen, Orchideen, Salatgurken, Kräuter und Schnittlauch aus Papenburg sind deutschlandweit bekannt und gefragt. Mehr als 35 Millionen Salatgurken werden in jedem Jahr in Papenburg produziert und decken damit rund 30 Prozent der Gesamtnachfrage in Deutschland. Auch bei Kräutern liegt der Papenburger Gartenbau weit vorne: So kommen mehr als die Hälfte aller in Deutschland genutzten Basilikumpflanzen aus den Papenburger Gewächshäusern. In Zukunft wird die Fertigungstiefe durch Veredelungen von Kräutern und Gemüse in Papenburg noch weiter steigen, zahlreiche Investitionen dazu werden aktuell getätigt.

Insgesamt hat die Stadt eine Beschäftigungsquote von über 50 Prozent, fast 18 000 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze finden sich in Papenburg – bei einer Einwohnerzahl von rund 35 000 ein sehr hoher Wert. Ein weiterer entscheidender Faktor für den Wohlstand Papenburgs ist die hohe Wertschöpfung der einzelnen Jobs. Allein die Industriedichte liegt mit 132 Beschäftigten pro 1 000 Einwohnern mehr als doppelt so hoch wie im Bundesdurchschnitt (65).

See- und Binnenhafen als „Lebensader der Papenburger Wirtschaft“

Damit die Wirtschaft in unserer Stadt sich weiter dynamisch entwickelt, weist die Stadt Industrie- und Gewerbegebiete zu günstigen Konditionen, teilweise Flächen mit Seewasseranschluss aus, wie das großflächig geplante Industriegebiet „Bokeler Bogen“. In diesen Zusammenhang stellt sich auch das zweite Großprojekt der Stadt: Der Neubau der Seeschleuse für den Hafen. Die mittlerweile 100 Jahre alte Schleuse, die den See- und Binnenhafen bislang mit der Ems und der Nordsee verbindet, ist den Anforderungen nicht mehr gewachsen. Die Sanierungen im Bestand führen immer wieder zu mehrwöchigen Sperrzeiten. Mit dem Ziel, durch einen Neubau die Hafenbetriebe mit ihren mehreren tausend Beschäftigten auch für die Zukunft in Papenburg zu sichern, führt die Stadtverwaltung intensive Gespräche mit Landkreis, Land und Partnern aus der Wirtschaft. Gemeinsam soll das Multi-Millionen Euro teure Projekt umgesetzt werden, damit auch Papenburg auch in den kommenden Jahren und Jahrzehnten so kräftig wachsen kann, wie in der Vergangenheit.

Tourismuswirtschaft mit dynamischer Entwicklung

Ein weiterer wichtiger Wirtschaftssektor Papenburgs ist die Tourismuswirtschaft. Bereits seit Jahrzehnten ist unsere Stadt ein interessantes Ausflugsziel für Tagesgäste und Besucher, die längere Zeit bleiben. Durch das professionelle Marketing der Papenburg Tourismus GmbH mit rund 40 Beschäftigten und durch die Arbeit der Hotels, Gaststätten, Restaurants, Fremdenführer, Gästebetreuer und von vielen anderen Akteuren mehr, beträgt der Jahresumsatz in der Tourismuswirtschaft mittlerweile mehr als 100 Millionen Euro. Die Landesgartenschau wird in diesem Jahr noch einmal zusätzlich für eine größere Bekanntheit und Beliebtheit Papenburgs als Reiseziel sorgen. Damit ist die Papenburger Tourismuswirtschaft auch in den kommenden Jahren bestens aufgestellt.

Papenburg
Offen für mehr

Meine sehr verehrten Damen, sehr geehrte Herren,

„Bürgermeister werden wiedergewählt… Wo ein Bürgermeister wieder antritt, wird er jenseits aller Parteibindungen auch im Amt bestätigt – in der Regel mit absoluter Mehrheit. Jedenfalls im NST gibt es diesmal kein Gegenbeispiel, und auch darüber hinaus habe ich keines festgestellt. Das gilt selbst dann, wenn der Bürgermeister nicht wieder von der Partei oder Gruppe aufgestellt worden ist wie bei seiner ersten Wahl, und auch, wenn es eine ganze Reihe von Gegenkandidaturen gegeben hat“,

das war mein Fazit nach den Wahlen im Jahre 2011 (NST-N 9/2011). Tempi passati, aus und vorbei: In unseren Mitgliedsstädten und -gemeinden gab es am 25. Mai und 15. Juni insgesamt 58 (Ober-/Samtgemeinde-) Bürgermeisterwahlen; in 27 Fällen traten Amtsinhaber/innen wieder an – aber nur 18 von ihnen wurden von den Wählern und Wählerinnen bestätigt, gerade zwei Drittel. Das ist sicher immer noch eine beeindruckende Quote, aber doch weit entfernt von der Sicherheit früherer Jahre.

Sicherheit gibt es auch nicht mehr in der politischen Farbenlehre: Wenn vermeintliche sozialdemokratische Hochburgen wie Laatzen einen CDU-Bürgermeister wählen oder im Emsland ein CDU-Bürgermeister durch einen Bewerber abgelöst werden wird, der von SPD und Grünen gestützt wird, wenn in Samtgemeinden der traditionell konservativ geprägten Ecke zwischen A 7 und A 27 grüne Samtgemeindebürgermeister gewählt werden – dann hat das mit den vertrauten Gewissheiten nichts mehr zu tun. Dafür spricht auch, dass es in 21 der 58 NST-Mitglieder, also in einem Drittel, zu einem Wechsel in der politischen Färbung kommt und die Parteibindung der Bürgermeister/innen nachzulassen scheint: Insgesamt gibt die Landeswahlleiterin bei 5 Bürgermeister/innen mehr als bisher künftig „EB“ an, also Einzelbewerber/in. Die bloße Zahl muss ein bisschen mit Vorsicht betrachtet werden, denn hinter dem einen oder anderen davon verbirgt sich sehr wohl das Mitglied einer Partei; auch kann eine solche Kandidatur natürlich von einer oder mehreren Parteien getragen werden; trotzdem: Sätze wie „Ich gehöre keiner Partei an, stehe also unter keinem Fraktionszwang und habe ein offenes Ohr für alle Bürger“, kommen offenbar gut an, und selbst die großen Parteien stellen zum Teil mit ähnlichen Argumenten Bewerber/innen auf. Ob die Parteien freilich gut beraten sind, mit Parteiferne zu werben, bleibt offen und geht vielleicht den Privatmann, ganz sicher aber nicht den Hauptgeschäftsführer des NST etwas an.

Noch etwas Statistik: Drei (Ober-) Bürgermeisterinnen traten nicht wieder an oder wurden nicht wiedergewählt, fünf Damen kamen zur HVB-Runde dazu – statt 11 werden künftig also 13 Bürgermeisterinnen im Verteiler stehen.

Diese große Runde mit selbständigen Wahlen von (Ober-/Samtgemeinde-) Bürgermeisterinnen und -Bürgermeistern war die erste ihrer Art: 2006 und 2011 waren zugleich allgemeine Kommunalwahlen, und so wird es auch 2016 und 2021 wieder sein, wenn es denn beim geltenden Kommunalverfassungsrecht bleibt. 2019 stehen zwar noch einmal HVB-Wahlen ohne gleichzeitige Ratswahlen an, aber ihre Zahl ist deutlich geringer: 114 Wahlen gab es 2011 (und ungefähr also auch 2019), diesmal waren es 215.

Wie auch immer: Für alle Nichtgewählten wie für die Gewählten gilt ein Satz, den ich 2006 bei der Amtsübergabe des Oberbürgermeisters in Oldenburg gehört habe: Man muss mit dem Wahlergebnis leben, wenn man nicht gewählt worden ist, aber auch dann, wenn man gewählt worden ist.

In diesem Sinne wünsche ich allen Gewählten eine gute Hand für ihre Stadt, Gemeinde oder Samtgemeinde, den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden aber viel Glück mit ihren neuen oder alten Oberhäuptern.

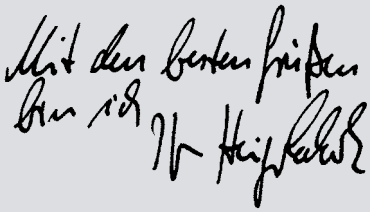

ISG Innovative Stadt GmbH des Niedersächsischen Städtetages

Freie Plätze bei den Seminaren der ISG

Die Innovative Stadt GmbH des Niedersächsischen Städtetages bietet laufend Seminare für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Kommunen an. Das Seminarangebot wird dabei ständig aktualisiert und ist immer aktuell unter **www.innovative-stadt.de** abrufbar.

Alle Informationen zu den Inhalten, Terminen, Orten und Preisen der hier kurz vorgestellten Seminare finden sich im Internet unter www.innovative-stadt.de. Hier ist auch eine Online-Anmeldung mit Platzgarantie möglich.

Alle Seminare finden in der Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., in Hannover statt

■ 29.07.2014	***Workshop: Der rechtssichere Umgang mit aggressiven Kunden – Schutzpaket für Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung*** Referent: Dr. Arnd Stiel, Rechtsanwalt
■ 06.08.2014	***Exklusiv für Bürgermeister/-innen und Stellvertreter: Aktuelle Probleme im Kommunalverfassungsrecht*** Referent: MDir. a.D. Robert Thiele
■ 08.09.2014	***Winterdienst 2014: Vorbereitungen, Ausschreibungen, Delegation, Rechtssicherheit – Praktische Tipps und Empfehlungen von OVG- und OLG-Richter Wilke*** Referent: Reinhard Wilke, Richter am OVG und OLG Schleswig
■ 08.10.2014	***Aktuelle Gerichtsentscheidungen zum Beamtenrecht*** Referentin: Vorsitzende Richterin Karola Höft, Vizepräsidentin des VG Lüneburg
■ 13.10.2014	***Veränderungsmanagement und Organisationsentwicklung in der kommunalen Praxis: Mit weniger Personal mehr Aufgaben bewältigen*** Referent: Priv.-Doz. Dr. Volker von Ameln
■ 12.11.2014	***Schlagfertigkeit: Erstellen eines individuellen Rasters für jede Situation*** Referent: Dr. Arnd Stiel, Rechtsanwalt

Anzeige

WUNSTORF stadt mit meer

Die Stadt Wunstorf sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Erste Stadträtin/Ersten Stadtrat

als Leitung des Referates 3 (Bürgerservice, Wirtschaftsförderung, Bildung und Soziales) und zugleich allgemeine Vertretung des Bürgermeisters

Willkommen in der Stadt Wunstorf,
einem Mittelzentrum im Westen von Hannover mit rund 41 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, dem landschaftlich reizvollen Steinhuder Meer, einer vielfältigen Wirtschaftsstruktur, einem kompletten Angebot von allgemeinbildenden Schulen und einem vielfältigen Leben in den Bereichen Sport und Kultur.

Wir bieten Ihnen zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Position
Erste Stadträtin / Erster Stadtrat an.

Die Wahlzeit beträgt acht Jahre, das Amt ist der Besoldungsgruppe B 4 Bundesbesoldungsgesetz zugeordnet. Neben der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters sind Sie für das Referat 3 verantwortlich, welches die Bereiche Ordnung, Bürger-Büro, Bildung und Kultur, Familienservice, Soziale Dienste und Wirtschaftsförderung umfasst. Eine Änderung des Aufgabenzuschnitts bleibt vorbehalten.

Mit einem Studium der Rechtswissenschaften, welches Sie möglichst mit einem Prädikatsexamen abgeschlossen haben sollten, oder gleichwertiger Qualifikation sowie dem Schwerpunkt im öffentlichen Recht haben Sie die Befähigung für den allgemeinen höheren Dienst und Erfahrungen in der kommunalen Praxis gesammelt. Ihre Entscheidungssicherheit und überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft sowie Ihr Verantwortungsbewusstsein zeichnen Sie aus. Sie können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen und begeistern, wollen mit ihnen gemeinsam die zukünftigen Aufgaben angehen und dabei zusammen mit dem Bürgermeister das Bindeglied zur Politik bilden. Sie sind gerne bereit, Ihren Hauptwohnsitz in Wunstorf und Umgebung zu nehmen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige schriftliche Bewerbung. Diese richten Sie bitte bis zum 15. September 2014 unter dem Stichwort „Bewerbung Referatsleitung 3“ an:

Herrn Bürgermeister Rolf-Axel Eberhardt,
Stadt Wunstorf, Südstraße 1, 31515 Wunstorf

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Besuchen Sie uns auch im Internet unter **www.wunstorf.de**

Verkündung einer Satzung im Internet

Von Ministerialdirigent a. D. Robert Thiele

In einem Urteil über die Anfechtung des Gebührenbescheids einer Gemeinde für den Feuerwehreinsatz im Zusammenhang mit einem LKW-Unfall auf der Autobahn hat das VG Göttingen die Erhebung einer Feuerwehrgebühr u. a. deswegen als rechtswidrig bezeichnet, weil die Feuerwehrgebührensatzung nicht gesetzeskonform verkündet worden sei (Urt. v. 20. Mai 2014 – 3 A 386/13 –). Nach der Hauptsatzung der Gemeinde werden Satzungen im Internet unter einer bestimmten Internetadresse verkündet und ist auf die Adresse der Bereitstellung im Mitteilungsblatt der Gemeinde nachrichtlich hinzuweisen. Das Gericht macht geltend, dass nach § 11 Abs. 3 Satz 2 NKomVG der Hinweis auf die Internetadresse, unter der die Bereitstellung erfolgt ist, in einer örtlichen Tageszeitung vorzunehmen sei; und das gemeindliche Mitteilungsblatt schon deshalb keine Tageszeitung sei, weil es nicht werktäglich, sondern nur in wöchentlichen Intervallen publiziert werde. Diese Einordnung des Mitteilungsblattes ist zwar zutreffend, jedoch führt sie nicht dazu, die Verkündung der Satzung als nicht gesetzeskonform zu bezeichnen und daraus die Nichtigkeit der Satzung abzuleiten.

Nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 1. Juni 2010 (Drs. 16/2510) sollte die Internetveröffentlichung von Satzungen in der Weise erfolgen, dass die Rechtsnorm auf einer Internetseite der Kommune bereitgestellt und in der örtlichen Tageszeitung sowohl auf die Internetadresse als auch auf das Recht zur Einsichtnahme (§ 10 Abs. 4 NKomVG) hingewiesen wird. Zur Begründung (S. 105 des Gesetzentwurfs) war argumentiert worden, die alleinige Bereitstellung der Satzung im Internet reiche nicht aus, die rechtsstaatlichen Anforderungen an die Verkündung von Rechtsvorschriften zu erfüllen, weshalb die weiteren Voraussetzungen vorliegen müssten. Bei den parlamentarischen Beratungen ist demgegenüber darauf verwiesen worden (Schriftlicher Bericht, Drs.16/3147 S. 3), dass über den Zeitpunkt der Verkündung Unsicherheiten entstehen könnten, wenn für sie mehrere Voraussetzungen normiert würden, nämlich die Bereitstellung im Internet und die konstitutiven Hinweise in einer örtlichen Tageszeitung auf die Internetadresse und auf das Einsichtsrecht. Die Beibehaltung des Entwurfsvorschlags könnte nämlich dazu führen, dass der Bürger eine Satzung im Internet einsieht und für wirksam hält, die noch gar nicht verkündet ist, weil der Hinweis in der örtlichen Tageszeitung noch nicht erfolgt ist. Eine verfassungsrechtliche Notwendigkeit für den Hinweis auf die Bereitstellung und das Einsichtsrecht ist nicht gesehen, sein Zweck vielmehr nur darin erblickt worden, den Bürgern den Zugang zu der Satzung zu erleichtern. Deshalb ist in § 11 Abs. 3 Satz 1 NKomVG der Verkündungszeitpunkt lediglich an den Zeitpunkt der Bereitstellung unter zwingender Angabe des Tags der Bereitstellung geknüpft worden. Die Verlagerung der Regelung über die Veröffentlichung der Internetadresse in den zweiten Satz des § 11 Abs. 3 NKomVG soll nach dem Willen des Gesetzgebers verdeutlichen, dass diese keine Verkündungsvoraussetzung ist, sondern nur eine hinweisende Funktion für den Rechtsanwender hat (Schriftlicher Bericht a.a.O.).

In einem Eilverfahren im Zusammenhang mit einem Normenkontrollantrag gegen die Gültigkeit einer Veränderungssperre, für die die Form einer Satzung vorgeschrieben ist (§ 16 Abs. 1 BauGB), hatte das OVG darüber zu urteilen, ob die satzungsmäßig vorgeschrieben Verkündung im Internet ohne den Hinweis nach § 11 Abs. 3 Satz 2 NKomVG, die aber gleichzeitig auch in einer Tageszeitung und durch Aushang erfolgt war, rechtsgültig ist. Es hat entschieden (Beschl. v. 29. November 2013, NdsVBl. 2014 S. 205), dass aus den vorbezeichneten Gründen der Hinweis keine Verkündungsvoraussetzung sei. Es hat allerdings die Frage offen gelassen, ob es nach Bundesrecht ausreichend sei, eine Satzung nach dem Baugesetzbuch ausschließlich im Internet bekannt zu machen und dazu darauf verwiesen, dass es das für die Auslegungsbekanntmachung (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB) verneint habe (Beschl. v. 4. Mai 2012, NdsVBl. 2012 S. 235). Im entschiedenen Fall hat es sich auf den Standpunkt gestellt, dass die Satzungsregelung über die Verkündung von Satzungen nach dem Baugesetzbuch im Internet bei Annahme ihrer Unzulässigkeit nichtig wäre, dann aber, wie schon in seinem vorbezeichneten Beschluss angesprochen, auf der Grundlage ortsüblichen Brauchs auf die Regelungen der Vorgängersatzung zurückgegriffen werden könne, nach der die ortsübliche Bekanntmachung in der Tageszeitung und durch Aushang erfolgte. Auf die Wirksamkeit der Verkündung im Internet ist es für das OVG nicht angekommen, weil jedenfalls die Veränderungssperre durch die Tageszeitung und den Aushang wirksam bekannt gemacht worden ist.

Festzuhalten ist, dass der Gesetzgeber für die wirksame Internet-Verkündung einer Satzung nur ihre Bereitstellung im Internet unter Angabe des Zeitpunkts der Bereitstellung zur Voraussetzung gemacht hat, sodass der verzögerte, unterlassene oder fehlerhaft vorgenommene Hinweis in der Tageszeitung für die Wirksamkeit der Satzung folgenlos bleibt. Eine Kommune könnte die verzögerte, unterlassene oder fehlerhafte Maßnahme jederzeit nachholen oder korrigieren und die Kommunalaufsichtsbehörde könnte sie dazu auch anhalten. Während der Beratungen des § 11 NKomVG im Landtag ist nicht problematisiert worden, dass das nicht auch für Satzungen nach dem Baugesetzbuch gelten soll. Es wäre zur Vermeidung von Unsicherheiten hilfreich, wenn die Rechtsprechung alsbald Gelegenheit bekäme und nähme klarzustellen, dass diese Form der Verkündung auch für sie gilt. Die Hilfskonstruktion des OVG, bei Unwirksamkeit der Hauptsatzungsregelung auf eine „durch Brauch“ entstandene Ortsüblichkeit der Bekanntmachung anzuknüpfen, erscheint als problematisch. Das Gericht lässt sie nämlich nicht zu, wenn die Kommune, sich konsequent auf den durch ihre Hauptsatzung bestimmten Weg der Internetbekanntmachung begeben und auf eine „konstitutive“ Bekanntmachung in „herkömmlicher Form“ (Tageszeitung, Amtsblatt, Aushang) verzichtet hat (Beschl. v.4. Mai 2012 a.a.O.). Bis zu einer gerichtlichen Klärung, ob die Verkündung von Satzungen und sonstige Bekanntmachungen nach dem BauGB durch das Internet zulässig ist, kann den Kommunen nur empfohlen werden, bei ihnen auf diese Form der Veröffentlichung zu verzichten.

DStGB-Sicherheitskonferenz

„Bürgernahe Sicherheitskommunikation für Städte und Gemeinden“

Am 24. Juni 2014 veranstalteten der Deutsche Städte- und Gemeindebund und die Alcatel-Lucent-Stiftung die Fachkonferenz „Bürgernahe Sicherheitskommunikation für Städte und Gemeinden“ in Berlin. Hauptthema dieser Konferenz war aus gegebenem Anlass das sichere Kommunizieren. Außerdem ging es um die rechtzeitige und effektive Vorbereitung von Kommunen auf eine mögliche Katastrophe. Hierzu wurde ein von den Veranstaltern initiiertes Video mit dem Titel „Sicher durch die Katastrophe – ohne Kommunikation geht nichts“ sowie die in Kooperation mit dem Bundesamt BBK erstellte DStGB-Dokumentation 123 „Bevölkerungsschutz in Städten und Gemeinden“ vorgestellt.

Das Tagungsprogramm begann mit einer Diskussion zum Thema „Überbordende Überwachung? Sicherheit versus Freiheit – Demokratie im digitalen Zeitalter“. Eingangs stellte DStGB-Sprecher Franz-Reinhard Habbel die Verbindung zwischen der aktuellen Diskussion über die Ausspähung von 200 Millionen E-Mails/sms täglich zu der auch in den Kommunen immer selbstverständlicher werdenden Nutzung der neuen Medien her. Die Kommunen würden hiermit zu Opfern solcher Machenschaften. In der Diskussion betonte Herr Prof. Dr. Dirk Heckmann, Universität Passau, den Verstoß gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmungsfähigkeit und Lars Klingbeil, MdB, Mitglied im Bundestagsausschuss Digitale Agenda, verlangte eine EU-Datenschutzverordnung und andere Maßnahmen, um im IT-Bereich das Primat der Politik gegenüber Geheimdiensten und diese unterstützende Privatfirmen wieder zu erlangen. Matthias Kammer, Direktor des Deutschen Instituts für Vertrauen und Sicherheit, widersprach allerdings der Annahme, die Vorkommnisse hätten das Vertrauen in die IT-Technik nachhaltig gestört. Laut einer dimap-Studie hätten nur 9 Prozent der User eine Verhaltensänderung als Konsequenz gezogen. Vertrauen fehle zusehends gegenüber den Institutionen des Sicherheitsapparates, und weniger gegenüber dem Internet allgemein. Eine Art Daten-Kodex soll künftig helfen, die Gefahren im Bereich der Internetnutzung zu verringern.

„Sicherheit in Kommunen aus der Perspektive der privaten Sicherheitswirtschaft“ war das Thema von Gregor Lehnert, Präsident des Bundesverbandes der Sicherheitswirtschaft. Nach dem Rückzug der Polizei aus der Präsens in der Fläche seien manche bislang von Polizisten wahrgenommene Aufgaben „rekommunalisiert“ worden und die Wahrnehmung verschiedenster Aufgaben werde zunehmend von Kommunen in die Hände des Sicherheitsgewerbes gelegt. Allerdings beklagte er vielerorts die völlig unzureichende Qualifizierung in Betrieben des privaten Sicherheitsgewerbes, weshalb sein Verband (bdsw) sich vehement für verbindliche Standards bei der Ausbildung sowie für die von der IMK geforderte Zertifizierung einsetze. Zwar werde die Bereitstellung der Leistung dann etwas aufwändiger, aber erst dann sei die Übertragung der Aufgaben auf das Sicherheitsgewerbe ohne große Qualitätsmängel zu gewährleisten. Insgesamt sieht er seine Branche im Aufwärtstrend.

In dem Vortrag von Tobias Töpfer, Geschäftsführer ZVEI Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie im Vorstand der ARGE Errichter und Planer, ging es um die Frage „Wie werden komplex miteinander verbundene kritische Infrastrukturen geschützt?“ Die Lösung müsse vor allem im Bereich von eigenen Netzen liegen, die vom allgemeinen Internet getrennt sind. Wo die Nutzung des Internets unabdingbar bleibt, müsse die IT-Sicherheit durch eine Normung auf hohem Niveau sichergestellt werden (z. B. durch DIN-Normierung, Projekt „KITS“).

Über ein Modell, das „Vernetzte Sicherheitslösungen für Städte und Gemeinden“ liefern soll, referierte Norbert Stühmer, Bosch Sicherheitssysteme GmbH. Sicherheitsprobleme wie die gestiegenen Wohnungseinbrüche ließen sich durch zentrale „Gebäudemanagementsysteme“ erheblich mildern und der Zusammenschluss solcher Systeme in einer Stadt könne die Städte insgesamt sicherer machen. Dies sollte bei der Diskussion über „smart cities“ bzw. „smart communities“ berücksichtigt werden. Gegen Cyber-Attacken auf die elektronischen Netzte der Kommune gerichtet sei eine Handreichung des Bundesamtes BSI, mit deren Erscheinen im Jahr 2015 gerechnet wird.

Das von den Veranstaltern initiierte Video mit dem Titel „Sicher durch die Katastrophe – ohne Kommunikation geht nichts“ leitete in das Nachmittagsprogramm ein, in dem vor allem die von Städten und Gemeinden vorzunehmende Notfallplanung thematisiert wurde. Der Film ist im Internet unter www.youtube.com/watch?v=muyMh8e3t4c zu sehen. Darin wie auch in der anschließenden Diskussion ging es vor allem um die rechtzeitige und effektive Vorbereitung in den Kommunen auf eine mögliche Katastrophe.

DStGB-Referatsleiter Ulrich Mohn unterstrich einleitend die hohe Bedeutung der Fähigkeiten von Bürgermeistern zur Sicherheitskommunikation. Bereits im Vorfeld gelte es, im Dialog mit allen Beteiligten ein gemeinsames Risikomanagement vorzunehmen und angepasste Notfallpläne zu erstellen. Wichtig seien in jedem Fall organisatorische Maßnahmen zur Vorbereitung des Krisenmanagements wie z. B. Arbeit des Verwaltungsstabs in enger Kooperation mit der Feuerwehr, geeignete Verfahren der Warnung und nicht zuletzt die Vorbereitung der Krisenkommunikation im Ernstfall. Spezielle Handreichungen, Schulungskurse der AKNZ oder begleitete Notfallübungen könnten dieses Wissen vertiefen.

Wichtige Empfehlungen hierzu können ab sofort der gemeinsam mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) erstellten DStGB-Dokumentation 123 „Bevölkerungsschutz in Städten und Gemeinden“ entnommen werden. Der Text gibt aus der Fülle von den Bevölkerungsschutzempfehlungen einen auf die Relevanz für Verantwortliche in den Kommunen fokussierenden Ausschnitt wieder. Er enthält auch Hinweise auf weitere Informationsquellen und aktive

Unterstützungsmöglichkeiten. Die DStGB-Dokumentation 123 „Bevölkerungsschutz in Städten und Gemeinden“ steht unter www.dstgb.de zum Download bereit.

In der von DStGB-Referatsleiter Ulrich Mohn moderierten Diskussionsrunde zum Thema „Vorausschauend planen – die Krise managen“ brachten verschiedene Fachleute ihre diesbezüglichen Erfahrungen ein: Giulio Gullotta, Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (Bonn), David Bormann, FORPLAN Forschungs- und Planungsgesellschaft (Bonn), Dr Gernot Wittling, Anstalt Technisches Hilfswerk THW (Berlin) und der Chefredakteur der Zeitschrift „Public Security“ (Berlin). Beim Ausbau der Sicherheitsstrukturen in den Kommunen wurden folgende Faktoren als wichtig für das Gelingen hervorgehoben:

- das gemeinsame und abgestimmte Vorgehen aller Beteiligten,
- finanzielle Ressourcen und deren effektiver Einsatz für den Ausbau des Sicherheitssystems,
- wirkungsvolle Kommunikationsstrukturen vor Ort,
- attraktive Organisationsstrukturen, damit die Rekrutierung von Mitarbeitern und Helfern weiter gelingt,
- eine Haltung in der Kommune, die im Bewusstsein der Verantwortung für die Sicherheit der Bürger tatkräftig die Weiterentwicklung der Notfallpläne fördert.

Die Konferenz „Bürgernahe Sicherheitskommunikation für Städte und Gemeinden“ soll Mitte Juni 2015 erneut in Berlin stattfinden.

(Quelle: DStGB-Aktuell, 26/2014 vom 27. Juni 2014)

Europawahl am 25. Mai 2014 – Endgültiges Ergebnis für Niedersachsen

Der Niedersächsische Landeswahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11. Juni 2014 das endgültige Ergebnis der Wahl zum Europäischen Parlament für das Land Niedersachsen festgestellt. Nach den Feststellungen der 46 Kreis- und Stadtwahlausschüsse ergab sich folgendes Gesamtergebnis:

Zahl der Wahlberechtigten:	6126291
Zahl der Wählerinnen/Wähler:	3006852
Wahlbeteiligung	49,1 %
Zahl der ungültigen Stimmen:	28617(1,0%)
Zahl der gültigen Stimmen:	2978235

Von den gültigen Stimmen entfallen auf:	Stimmen	Prozent
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen **(CDU)**	1174739	**39,4**
Sozialdemokratische Partei Deutschlands **(SPD)**	967811	**32,5**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN **(GRÜNE)**	324221	**10,9**
Freie Demokratische Partei **(FDP)**	75347	**2,5**
DIE LINKE **(DIE LINKE)**	118385	**4,0**
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ **(Tierschutzpartei)**	32437	**1,1**
Piratenpartei Deutschland **(PIRATEN)**	34963	**1,2**
DIE REPUBLIKANER **(REP)**	4572	**0,2**
Familien-Partei Deutschlands **(FAMILIE)**	13840	**0,5**
FREIE WÄHLER **(FREIE WÄHLER)**	11756	**0,4**
Partei Bibeltreuer Christen **(PBC)**	5742	**0,2**
Ab jetzt… Demokratie durch Volksabstimmung – Politik für die Menschen **(Volksabstimmung)**	5463	**0,2**
Ökologisch-Demokratische Partei **(ÖDP)**	5242	**0,2**
AUF – Partei für Arbeit, Umwelt und Familie, Christen für Deutschland **(AUF)**	2596	**0,1**
CHRISTLICHE MITTE – Für ein Deutschland nach GOTTES Geboten **(CM)**	1738	**0,1**
Deutsche Kommunistische Partei **(DKP)**	1511	**0,1**

Von den gültigen Stimmen entfallen auf:	Stimmen	Prozent
Bayernpartei **(BP)**	1 135	**0,0**
Partei für Soziale Gleichheit, Sektion der Vierten Internationale **(PSG)**	514	**0,0**
Bürgerrechtsbewegung Solidarität **(BüSo)**	671	**0,0**
Alternative für Deutschland **(AfD)**	160 342	**5,4**
Bürgerbewegung PRO NRW **(PRO NRW)**	1 147	**0,0**
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands **(MLPD)**	916	**0,0**
Nationaldemokratische Partei Deutschlands **(NPD)**	16 915	**0,6**
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative **(Die PARTEI)**	16 232	**0,5**

Wohnungseinbrüche in Niedersachsen

Der Niedersächsische Innenminister, Boris Pistorius, hat in der Sitzung des Niedersächsischen Landtages am 27. Juni 2014 eine mündliche Anfrage zum Thema „Wohnungseinbrüche in Niedersachsen“ beantwortet:

„Die Abgeordneten hatten gefragt:

Die Nordwest-Zeitung (NWZ) berichtete in der Ausgabe vom 16. Mai 2014 über den Anstieg der registrierten Wohnungseinbrüche in Niedersachsen. So sei die Zahl der registrierten Wohnungseinbrüche 2013 gegenüber 2012 um 7,8 Prozent von 14 598 auf 15 743 gestiegen. Aktuelle Zahlen für 2014 verweigerte das Innenministerium laut NWZ mit den Worten: „Die geben wir nicht raus.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Wohnungseinbrüche wurden in den Monaten Januar bis Mai 2014 in Niedersachsen, in den verschiedenen Landkreisen und kreisfreien Städten registriert?
2. Warum hat das Innenministerium der NWZ aktuelle Zahlen verweigert?
3. Wie unterstützt die Landesregierung die Opfer der Einbruchskriminalität, und hat sie die Mittel hierfür erhöht?

Innenminister Boris Pistorius beantwortete namens der Landesregierung die Anfrage wie folgt:

Ausweislich der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) ist die Zahl der Wohnungseinbruchdiebstähle in Niedersachsen in den vergangenen Jahren deutlich angestiegen. Wurden 2011 insgesamt 11 811 Wohnungseinbruchdiebstähle registriert, waren es 2012 bereits 14 598 Fälle und im vergangenen Jahr 15 743 Fälle. Diese Zahl liegt dabei in etwa auf dem Niveau der Jahre 2000-2002. Davor, Ende der 1990er Jahre, lagen die Fallzahlen auf einem noch höheren Niveau (vgl. Anlage 1). In Niedersachsen zeichnet sich damit eine Entwicklung ab, die auch bundesweit zu beobachten ist. Gemäß der Polizeilichen Kriminalstatistik für die Bundesrepublik Deutschland wurde für das Jahr 2013 eine Zunahme der Fallzahlen im Bundesgebiet im Vergleich zum Vorjahr um 8,7 Prozent auf 149 500 festgestellt. Der Zuwachs in Niedersachsen beträgt lediglich 7,8 Prozent.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1.:

Gemäß einer Vereinbarung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren von Bund und Ländern (IMK) vom 5. Dezember 2002 soll eine unterjährige Veröffentlichung der PKS-Daten unterbleiben. Dies liegt insbesondere darin begründet, dass die PKS-Zahlen eines Berichtsjahres erst im darauf folgenden Jahr (Jahresanfang) endgültig feststehen und unterjährig erhobene Daten nicht valide sind. Eine entsprechende Unterrichtung über die aktuelle Entwicklung der Fallzahlen kann jedoch im Rahmen einer vertraulichen Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport erfolgen.

Zu 2.:

Auf der Grundlage der oben genannten Vereinbarung erfolgt grundsätzlich keine Weitergabe von unterjährig erhobenen Daten an Vertreterinnen und Vertreter von Medien.

Zu 3.:

Die niedersächsische Polizei widmet gerade den Opfern des Wohnungseinbruchs besondere Aufmerksamkeit. So ist in der Richtlinie „Polizeiliche Prävention in Niedersachsen“ (Stand: 03/2011) festgeschrieben, dass „eine Individualberatung vor Ort bei einzelnen Bürgerinnen und Bürgern in Betracht kommt, wenn bestimmte Opferdispositionen vorliegen (insbesondere alters- oder krankheitsbedingte Beeinträchtigungen der Ratsuchenden oder Opfer nach Wohnungseinbruch)“ während ansonsten das Erreichen größerer Bevölkerungsgruppen aus ökonomischen Gründen Vorrang vor der Individualberatung hat. Darüber hinaus können sich alle Bürgerinnen und Bürger kostenlos in einer der flächendeckend in Niedersachsen eingerichteten polizeilichen Beratungsstellen bei speziell fortgebildeten Polizeiangehörigen umfassend über einbruchhemmende Faktoren und über Opferschutzeinrichtungen (u. a. Weißer Ring, Opferhilfe Niedersachsen) informieren.

In Niedersachsen existiert die von der Landesregierung 2001 gegründete Stiftung Opferhilfe Niedersachsen,

die es sich zur Aufgabe gemacht hat, Opfern von Straftaten eine umfangreiche Beratung und Begleitung durch qualifizierte Fachkräfte anzubieten. Die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen kann grundsätzlich auch in finanzieller Hinsicht oder auch bei der Vermittlung von therapeutischer Hilfe unterstützen. Die verschiedenen Hilfs- und Unterstützungsangebote der Stiftung orientieren sich an den individuellen Bedürfnissen der Betroffenen und können demzufolge sehr unterschiedlich ausgestaltet sein. Die Stiftung zahlt z. B. unbürokratisch Soforthilfen zum Ersatz von Türschlössern, zerstörter Wohnungseinrichtung oder gestohlener Gegenstände. Allein im Jahr 2013 haben 1 545 Betroffene in den 11 Opferhilfebüros der Stiftung Opferhilfe Beratung und Begleitung gesucht. An finanziellen Hilfeleistungen sind im vergangenen Jahr insgesamt 521 078 Euro an Betroffene ausgekehrt worden. Seit ihrer Gründung im Jahr 2001 hat die Stiftung mit insgesamt mehr als 4,1 Millionen Euro Betroffene unterstützt. Zudem hat die Landesregierung die ressortübergreifende Website „Opferschutz“, auf der Opfer von Straftaten alle für sie wesentlichen Informationen finden können, erstellt. Seit dem 25. April 2014 finden dort Opfer von Straftaten, deren Angehörige und Bekannte schnelle und unbürokratische Hilfe.

Anlage 1:

Zahl der registrierten Wohnungseinbrüche in Niedersachsen

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik Niedersachsen

Fallzahlen Wohnungseinbruchsdiebstahl 1993-2013

2013	15 743	2007	10 932	2001	15 068	1995	26 566
2012	14 598	2006	10 555	2000	16 316	1994	29 119
2011	11 811	2005	10 831	1999	18 032	1993	32 045“
2010	11 844	2004	11 787	1998	20 628		
2009	11 279	2003	12 233	1997	23 561		
2008	10 280	2002	15 612	1996	26 028		

Korrektur

In der Ausgabe 5-6/ 2014 hat sich bei dem Atikel „Mehr Mitsprache, aber nur für wenige?“, S. 53, in der Fußnote 1 ein kleiner Fehler eingeschlichen, richtig muss es heißen:

Der Aufsatz wurde zuerst im MPJfG-Jahrbuch 2011/12, Köln 2011, veröffentlicht.

„Die Entwicklung der Finanzausstattung der Kommunen“

Vortrag von Geschäftsführer Dr. Jan Arning anlässlich der Landesarbeitstagung des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter e.V. am 18. Juni 2014 in Celle

In der politischen Diskussion hören wir derzeit häufig, dass die niedersächsischen Kommunen finanziell gar nicht so schlecht dastehen. Sie alle werden das Grußwort von Innenminister Pistorius in der Einladung zur Landesarbeitstagung gelesen haben. Dort ist von „neuen Lichtblicken bei der kommunalen Finanzlage“ die Rede. Und wenn man die nackten Zahlen – zumindest die aggregierten Zahlen auf Landesebene – anschaut, ist dieser Befund auch erst einmal nicht falsch:

- Der Finanzierungssaldo aller niedersächsischen Kommunen war im Jahr 2013 ebenso wie im Vorjahr positiv. In 2012 hat er 815 Millionen Euro und im Jahr 2013 699 Millionen Euro betragen. Das Land dagegen ist von einem positiven Finanzierungssaldo – also zumindest einer „schwarzen Null“ – immer noch weit entfernt.
- Der Bestand an Kassenkrediten hat sich weiter von rund 4,6 Milliarden Euro in 2012 auf rund 3,8 Milliarden Euro in 2013 verringert.
- Die niedersächsischen Kommunen erhalten im Jahr 2014 die Rekordsumme von rund 3,5 Milliarden Euro aus dem kommunalen Finanzausgleich. Der Betrag steigt gegenüber 2013 um 6,8 Prozent. Das bedeutet einen Zuwachs von 224 Millionen Euro. Unter dem Strich ist die Steuerverbundmasse in diesem Jahr so hoch wie nie zuvor.
- Außerhalb des Steuerverbundes sind im Haushaltsplanentwurf 2014 des Landes Zahlungen an die Kommunen von über 4,3 Milliarden Euro veranschlagt. Der „größte Brocken“ aus diesem Topf sind die Leistungen Rahmen des Quotalen Systems. In 2014 werden aus Landesmitteln allein im Quotalen System rund 1,7 Milliarden Euro bereitgestellt.
- In der Koalitionsvereinbarung des Bundes sind weitere Entlastungen

für die Kommunen angekündigt. Eine Entlastung von 1 Milliarden Euro jährlich ist auch schon „in trockenen Tüchern“. Diese wird ab 2015 je hälftig in Höhe von 500 Millionen Euro durch eine Anhebung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft und durch eine Anhebung des gemeindlichen Umsatzsteueranteils erfolgen.

Dürfen wir uns vor diesem Hintergrund überhaupt beklagen? Dürfen wir weitere Forderungen an Bund und Land stellen? Ist es nicht kleinlich, wenn wir wegen der Verletzung des Konnexitätsprinzips durch das Land bei der Einführung der inklusiven Schule in Niedersachsen vor den Staatsgerichtshof ziehen oder mit dem Land über die Höhe der Kostenabgeltung für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge streiten?

Die niedersächsischen Kommunen haben sich in der Sache noch nie gegen Inklusion oder die Aufnahme von Asylbewerbern oder Bürgerkriegsflüchtlingen ausgesprochen. Es ist mir sehr wichtig, dies heute noch einmal ausdrücklich klarzustellen. Unabhängig davon meine ich: Nein, wir sind nicht kleinlich und ja, wir dürfen weitere Forderungen an das Land stellen! Die Realität ist nämlich etwas differenzierter, als uns die schönen Zahlen glauben machen. Denn die Risiken und Probleme in den kommunalen Haushalten bestehen ungeachtet der aktuellen „Schönwetterperiode“ fort. Wir müssen drei Realitäten ins Auge sehen:

1. Die Kommunen und die öffentlichen Hand insgesamt profitieren von der aktuellen wirtschaftlichen und finanzpolitischen Situation. Diese ist aber nicht „in Stein gemeißelt“.
2. Die Sozialausgaben der Kommunen haben sich in den letzten 20 Jahren verdoppelt und der Trend ist weiter stark steigend. Dazu treten hohe Kosten für die Bewältigung des demografischen Wandels.
3. Es bestehen innerhalb der kommunalen Familie in Niedersachsen nach wie vor erhebliche Unterschiede im Hinblick auf die Finanzausstattung. Hier besteht aus kommunaler Sicht auch im Interesse einheitlicher Lebensverhältnisse unverändert Handlungsbedarf.

Zur aktuellen wirtschaftlichen und finanzpolitischen Situation: Die öffentliche Hand profitiert in Deutschland derzeit von historisch niedrigen Zinsen und von Rekordsteuereinnahmen. Die niedersächsischen Kommunen sind bei diesem positiven Bundestrend aber zurück gefallen. Während das Gewerbesteueraufkommen 2013 bundesweit um 1,6 Prozent gestiegen ist, ist es in Niedersachsen im Vergleich zum Vorjahr um 5,3 Prozent gesunken. Die Veröffentlichung der regionalisierten Mai-Steuerschätzung für Niedersachsen mit Gewerbesteuerverlusten von rd. 10 Prozent gegenüber der Steuerschätzung aus dem November 2013 führte zu etlichen besorgten Anrufen unserer Mitglieder in der Geschäftsstelle. Auch wenn die Auswirkungen im Ist-Ist-Vergleich der Jahre 2012 und 2013 nicht so gravierend sind, ist die Realsteuerkraft der niedersächsischen Kommunen im Bundesvergleich deutlich gesunken. Der Arbeitskreis Steuerschätzung wird dies berücksichtigen und die Realsteuerkraft Niedersachsens künftig schwächer gewichten.

Daneben tritt das Risiko der Abhängigkeit vom Landeshaushalt. Ich hatte es bereits erwähnt. Das Land ist von einem ausgeglichenen Haushalt weit entfernt. Nach Einführung der Schuldenbremse im Grundgesetz muss es aber spätestens ab 2020 ohne Nettokreditaufnahme auskommen. Auch bei Anhalten der aktuell für den Landeshaushalt günstigen Rahmenbedingungen – hohe Einnahmen und geringe Zinsbelastungen – wird dies kein einfaches Unterfangen. Aber können wir allen Ernstes davon ausgehen, dass die wirtschaftliche Lage in den nächsten sechs Jahren so bleibt wie heute?

Vor diesem Hintergrund müssen wir darauf hinwirken, dass die Landesregierung ihre Zusage aus der Koalitionsvereinbarung umsetzt und den Leistungsfähigkeitsvorbehalt aus Artikel 58 der Niedersächsischen Verfassung streicht. Nur so können wir die kommunale Finanzausstattung gegenüber den Konsolidierungszwängen des Landeshaushalts absichern. In anderen Bereichen ist man da schon viel weiter: Im Rahmen des im November 2013 unterzeichneten Hochschulentwicklungsvertrages garantiert das Land den niedersächsischen Hochschulen unabhängig von der eigenen Finanzlage Finanzhilfen und Zuweisungen. Dadurch erhalten die niedersächsischen Hochschulen finanzielle Planungssicherheit bis Ende 2018.

Damit komme ich zum zweiten Punkt: Den stetig steigenden Sozialausgaben und der Bewältigung des demografischen Wandels.

Es wäre ungerecht, wenn wir Kommunen behaupten würden, Bund und Land würden uns mit dem Problem der stetig steigenden Sozialausgaben allein lassen. Ich habe schon den Eindruck, dass bei den Verantwortlichen im Bund und im Land eine hohe Sensibilität für das Thema besteht. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an die schrittweise Erhöhung der Bundesbeteiligung für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung auf nunmehr 100 Prozent im Jahr 2014 oder an die Beteiligung des Bundes an den Leistungen der kommunalen Träger für Unterkunft und Heizung im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende.

In diesem Zusammenhang treten aber immer wieder zwei Phänomene auf:

Es vergeht in der Regel viel Zeit, bis auf die Ankündigungen des Bundes Taten folgen. Wir erleben das gerade wieder bei der Umsetzung der Koalitionsvereinbarung im Bund zum Thema Eingliederungshilfe. Die kommunale Entlastung im Zuge eines neuen Bundesleistungsgesetzes für Menschen mit Behinderung gehört zu den „prioritären Maßnahmen“ im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages. Damit wollte der Bund die Kommunen im Umfang von 5 Milliarden Euro jährlich von der Eingliederungshilfe entlasten. Ein konkreter Zeitpunkt wird im Koalitionsvertrag aber nicht genannt. Jetzt hat der Bundesfinanzminister das Vorhaben erst einmal gestoppt und erklärt, dass das Bundesteilhabegesetz die Kommunen erst ab 2018 jährlich um 5 Milliarden Euro von den Kosten der Eingliederungshilfe für Behinderte entlasten wird.

Das zweite Phänomen sind die „klebrigen Finger“ der Länder. Das erleben wir gerade bei der Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung. Seit dem 1. Januar 2014 beträgt die Bundesbeteiligung – ich erwähnte es bereits – 100 Prozent. Das Geld wird vom Bund an das Land gegeben, da keine direkten Finanzbeziehungen zu den Kommunen bestehen. Das Land verweigert nun die Auszahlung von jährlich 107 Millionen Euro mit dem Hinweis, das Geld sei zur Erstattung der Grundsicherungskosten insgesamt gedacht und Kostenträger

sei eben auch das Land. Die kommunale Position ist natürlich eine andere. Wir argumentieren vom Zweck des Gesetzes zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen her und dieser Zweck zielt allein auf eine Entlastung der Kommunen durch den Bund.

Wie groß die Sorge der Kommunen vor den „klebrigen Fingern“ der Länder ist, zeigt die aktuelle Diskussion um die nunmehr für 2018 zugesagte Bundesbeteiligung an den Kosten der Eingliederungshilfe. Ich finde es schon sehr interessant, dass nicht nur intensiv über den Zeitpunkt der Einführung und die Höhe einer Bundesbeteiligung gestritten worden ist, sondern mindestens genauso intensiv über den Finanzierungsweg zwischen Bund und Kommunen.

Im Hinblick auf die Bewältigung des demografischen Wandels stehen wir noch am Anfang. Es mangelt zwar nicht an Berichten und Strategien. Eine Enquetekommission des Landtages hat in der vorletzten Wahlperiode den Bericht „Demografischer Wandel – Herausforderung an ein zukunftsfähiges Niedersachsen“ vorgelegt. Die alte Landesregierung hat in der letzten Wahlperiode ein „Handlungskonzept Demografischer Wandel“ veröffentlicht. Und die neue Landesregierung hat Anfang des Jahres unter dem Titel „Zukunftsforum Niedersachsen“ einen Demografiebeirat ins Leben gerufen. Was bisher aber fehlt, wenn man einmal von der Möglichkeit der Nutzung von EU-Fördermitteln absieht, sind finanziell hinterlegte Angebote des Landes an vom demografischen Wandel besonders betroffene Kommunen und Regionen.

Mein dritter und letzter Punkt sind die erheblichen Unterschiede bei der Finanzausstattung unter den niedersächsischen Kommunen. Hierbei handelt es sich um ein Problem, das uns schon seit vielen Jahren begleitet.

Ende Mai hat der Landesbeauftragte für regionale Landesentwicklung in Braunschweig, Matthias Wunderling-Weilbier, seine Regionale Handlungsstrategie Braunschweig vorgestellt. Im Kapitel „Kommunale Finanzen, interkommunale Zusammenarbeit und Fusionsdiskussion“ werden die Handlungsspielräume der Kommunen im Amtsbezirk Braunschweig für investive Maßnahmen anhand ihrer Deckungsquoten analysiert.

Das Ergebnis dieser Analyse überrascht wenig: Die kreisfreie Stadt Wolfsburg und die Kreisgebiete Gifhorn und Wolfenbüttel verfügen über die günstigsten Deckungsqouten. Auch die kreisfreien Städte Braunschweig und Göttingen verfügen noch über Deckungsquoten von über 110 Prozent. In allen übrigen Kreisgebieten und in der kreisfreien Stadt Salzgitter liegt die Deckungsquote knapp über 100 Prozent oder sogar darunter. In der Mehrzahl der Kommunen werden die allgemeinen Deckungsmittel also bereits vollständig zur Deckung der laufenden Aufgaben aufgewendet oder reichen nicht einmal mehr dafür aus. Das bedeutet aber auch: Investive Maßnahmen können aus eigenen Mitteln kaum oder gar nicht finanziert werden.

Bevor man sich bei der Landesregierung also Gedanken darüber macht, wie man diese Unterschiede beseitigen kann, sollte bei diesem Befund eins klar sein: Das Land darf neue Aufgaben nur übertragen oder die Kommunen zu Investitionen veranlassen, wenn es das Konnexitätsprinzip strikt einhält. Daher verwundert es auch nicht, dass 175 niedersächsische Kommunen bereit sind, das Land vor dem Staatsgerichtshof in Bückeburg wegen der Verletzung des Konnexitätsprinzips bei der Einführung der inklusiven Schule in Niedersachsen zu verklagen.

Und es geht in diesem Zusammenhang oft nicht nur um Geld. Wir haben in Städten und Gemeinden, die vom demografischen Wandel besonders betroffen sind, im Zusammenhang mit der Einführung der inklusiven Schule viel weitreichendere Probleme. So gibt es in Südniedersachsen bspw. eine Gemeinde, die in den letzten drei Jahren zwei von vier Grundschulen schließen musste. Nun steht sie vor der Frage, die beiden noch verbliebenen Grundschulen als inklusive Schulen auszubauen oder eine dieser beiden Schulen zu schließen. Wirtschaftlicher wäre wohl die letztere Alternative. Sie hätte aber unweigerlich negative Auswirkungen auf die Attraktivität der Gemeinde für junge Familien und wäre mit Blick auf die demografische Entwicklung der Gemeinde sicherlich kontraproduktiv.

Mit dem Abschluss des Zukunftsvertrages im Dezember 2009 haben Landesregierung und kommunale Spitzenverbände einen richtigen Weg bei der Verringerung der Unterschiede bei der Finanzausstattung zwischen den niedersächsischen Kommunen beschritten. Auf der Grundlage des Zukunftsvertrages wurde im NFAG, also im System des kommunalen Finanzausgleichs, für Kommunen die Möglichkeit geschaffen, dauerhaft eine Freistellung von bis zu 75 Prozent ihrer finanziellen Belastungen durch Zins und Tilgung der aufgelaufenen Liquiditätskredite zu erhalten.

Die Kriterien für die Teilnahme an den Entschuldungshilfen waren aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände aber zu eng gefasst. Vorausgesetzt wurde entweder eine Gebietsänderung – also eine Fusion – oder – ohne Fusion – das Erreichen des Haushaltsausgleichs. Dadurch ist ein erheblicher Teil besonders von Liquiditätskrediten betroffener Kommunen aus dem Anwendungsbereich der Regelung herausgefallen.

Ungeachtet dessen konnten aber 34 Zukunftsverträge mit einer vereinbarten Entschuldungshilfe in Höhe von über 1 Milliarden Euro abgeschlossen werden. Dies hat den Programmkommunen spürbare Erleichterung verschafft und ist uneingeschränkt zu begrüßen.

Die neue Landesregierung hat das Instrument „Entschuldungshilfe“ richtiger- und dankenswerterweise fortgesetzt und den Entschuldungsfonds mit dem Haushaltsgesetz 2014 um eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von fast 780 Millionen Euro erhöht. Damit könnten alle derzeit beim Innenministerium vorliegenden 30 Anträge mit einem Entschuldungsvolumen von 580 Millionen Euro bewilligt werden.

Zwei Fragen bleiben aber im Zusammenhang mit dem Zukunftsvertrag offen:

1. Wie soll den Kommunen geholfen werden, die bisher am Zukunftsvertrag nicht partizipieren können, weil ihre wirtschaftliche Lage zu schlecht ist? Für die besonders finanzschwachen Kommunen ist nämlich nach wie vor keine Lösung in Sicht – und

2. Was wird aus den anderen Zusagen des Landes im Rahmen des Zukunftsvertrages – etwa der Kommunalisierung von Aufgaben unter Beachtung des Konnexitätsprizips oder der Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften bei der Kofinanzierung von EU-Fördermitteln? Hier ist bisher wenig geschehen.

So sehr ich von der positiven Wirkung des Zukunftsvertrages auf die Finanzausstattung einzelner Kommunen überzeugt bin, so unsicher bin ich im Hinblick auf die aktuellen Aktivitäten des Innenministeriums zur Überprüfung des kommunalen Finanzausgleichs.

Der kommunale Finanzausgleich hat eine vertikale und eine horizontale Funktion. Im Rahmen des vertikalen kommunalen Finanzausgleichs kommt das Land seiner Verpflichtung aus Art. 58 der Niedersächsischen Verfassung nach und zahlt Zuweisungen an seine Kommunen, um ihre Finanzkraft zu stärken. Die Höhe dieser Zuweisungen richtet sich nach der Steuer- oder Umlagekraft der Kommunen. Steuer- oder umlagestarke Kommunen erhalten geringere Zuweisungen als steuer- oder umlageschwache Kommunen. Dies ist die horizontale Komponente des Finanzausgleichs.

Seit dem 1. Januar 1999 erhebt das Land außerdem von Städten und Gemeinden, die aufgrund einer eigenen besonders hohen Finanzkraft keine Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben erhalten, eine Finanzausgleichsumlage. Diese beträgt 20 Prozent der Differenz zwischen Steuerkraft- und Bedarfsmesszahl. Das Land führt diese Zahlungen den Mitteln für Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben zu. Damit wird ein zusätzlicher Ausgleich zwischen steuerstarken und steuerschwachen Städten und Gemeinden herbeigeführt.

Wie Sie sicherlich wissen, enthält die Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und Bündnis 90/Die Grünen in Niedersachsen auch eine Aussage zum kommunalen Finanzausgleich. Danach wird die rot-grüne Koalition den kommunalen Finanzausgleich in Niedersachsen – insbesondere im Hinblick auf die demografische Entwicklung und ihre unterschiedliche Auswirkung – zukunftsgerichtet prüfen. Das Land möchte also die Probleme des demografischen Wandels ein Stück weit auch über den kommunalen Finanzausgleich lösen.

Das Innenministerium beabsichtigt, ein neues Gutachten zum niedersächsischen Kommunalen Finanzausgleich in Auftrag zu geben. Der Entwurf einer Leistungsbeschreibung für den Gutachterauftrag liegt der Hausspitze des Innenministeriums vor. Das Gutachten soll in der 2. Jahreshälfte – unter Einbindung der kommunalen Spitzenverbände – erstellt werden.

Sofern ein Gutachterauftrag vergeben werden sollte, werden sich die Gutachter voraussichtlich mit folgenden Fragen auseinandersetzen:

- An erster Stelle steht der demografische Wandel mit der Frage, ob demografieindizierte ausgleichsrelevante Zusammenhänge identifiziert und in verfassungsrechtlich zulässiger Weise im Finanzausgleichssystem berücksichtigt werden können.

  Dabei allein soll es aber nicht bleiben. Weitere Fragen stehen auf der Agenda: bspw. folgende:

  - Ist die bestehende Einwohnerveredelung für Niedersachsen weiterhin ein geeigneter Ausgleichsmaßstab?
  - Bedürfen die im niedersächsischen Kommunalrecht einerseits und im niedersächsischen Raumplanungsrecht andererseits definierten Gemeindetypen einer auf diesen Typen basierenden Berücksichtigung im Finanzausgleichssystem zwischen Land und Kommunen bzw. zwischen den Kommunen untereinander?

Die Verteilung der Steuern

Fast 620 Milliarden Euro Steuern hat der deutsche Staat im Jahr 2013 eingenommen. Davon trugen die Gemeinschaftssteuern, die von Bund, Ländern und Kommunen gemeinschaftlich erhoben werden, allein knapp 73 Prozent zum gesamten Steueraufkommen bei. Darunter fallen beispielsweise die Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer mit einer Höhe von fast 197 Milliarden Euro sowie die Lohnsteuer mit rund 158 Milliarden Euro. Auf reine Bundessteuern (beispielsweise) entfielen dagegen nur 16 Prozent des Steueraufkommens, acht Prozent aller Steuern wurden von den Kommunen erhoben und nur 2,5 Prozent von den Ländern. Nach der Verteilung, die zum Teil nach komplizierten Schlüsseln erfolgt, ergibt sich ein anderes Bild: Jetzt beanspruchte der Bund mit 259,9 Milliarden Euro 42 Prozent des gesamten Steueraufkommens, auf die Länder entfielen gut 39 Prozent und auf die Gemeinden rund 14 Prozent. Der Rest floss in die Kassen der Europäischen Union. Internet: http://dpaq.de/TfVAH Siehe auch Grafik: 6405, 6394, 6385

Grafik: Karen Losacker; Redaktion: Wolfgang Fink

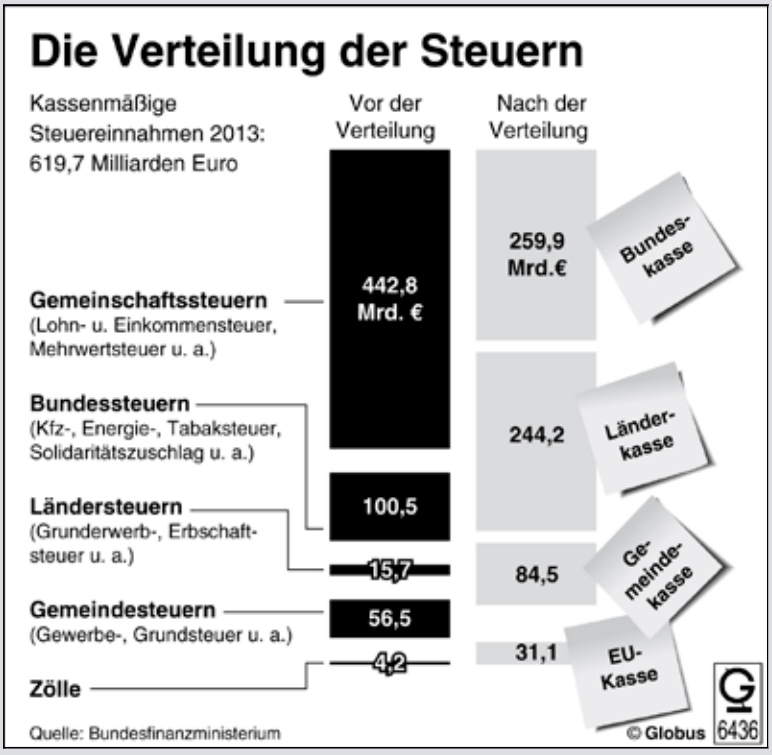

- Können und sollen zur Verstärkung besonders finanzschwacher Kommunen verstärkt Sondereinsätze herangezogen werden?

Im Ergebnis liefe ein derartiger Gutachterauftrag also auf eine komplette Überprüfung des niedersächsischen kommunalen Finanzausgleichs hinaus.

Wer das Gutachten des ehemaligen Landesbetriebes für Statistik und Kommunikationstechnologie (LSKN) aus dem Mai 2011 zur „Überprüfung und Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Niedersachsen“ kennt, weiß, dass viele dieser Fragen erst vor drei Jahren durch das LSKN „auf Herz und Nieren“ überprüft worden sind. In den meisten der damals untersuchten Themenfelder bestand nach Auffassung der Experten kein Handlungsbedarf. Warum sich dies heute – wie gesagt, drei Jahre später – anders darstellen sollte, ist mir nicht ganz klar.

Vor diesem Hintergrund halte ich wenig davon, wieder in eine Diskussion über den kommunalen Finanzausgleich einzutreten, zumal das Land nicht bereit ist, die Verbundquote wieder auf das Niveau vor der letzten Kürzung durch das Haushaltsbegleitgesetz 2005 anzuheben. Damals betrug die Verbundquote 16,09 Prozent, gegenüber 15,5 Prozent heute. Wie will man aber Unterschiede in der Finanzausstattung verringern, ohne Geld in die Hand zu nehmen? Indem man das, was man dem einen gibt, dem anderen nimmt? Ich halte es für zweifelhaft, dass es in Niedersachsen genug finanzkräftige Kommunen gibt, um das Problem der Unterschiede allein durch eine Umverteilung im kommunalen Finanzausgleich zu lösen.

Der Niedersächsische Städtetag kann sich einer Diskussion zum kommunalen Finanzausgleich natürlich nicht verweigern. Der Niedersächsische Städtetag hat daher bereits eine Reihe von Prinzipien identifiziert, die für uns bis auf weiteres nicht zur Disposition stehen. Dies sind:

- Das Zwei-Ebenen-Modell
- Ein weitgehender Verzicht auf Sonder- und Nebenansätze
- Der Zuschussbedarf als Methode zur Ermittlung der Ausgabenbelastung
- Die Herausnahme der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises aus dem Steuerverbund
- Die Erhöhung der Steuerverbundquote auf 16,09 Prozent
- Ein Verzicht auf die Zweckentfremdung des kommunalen Finanzausgleichs zur Anreizsteuerung, etwa hinsichtlich des Verbrauchs von Flächen
- Die Anerkennung des Gemeindegrößenansatzes.

Wie diese Diskussion ausgehen wird und ob es am Ende des Tages wirklich zu einer Neuregelung des kommunalen Finanzausgleichs kommen wird, ist derzeit nicht abzusehen.

Damit komme ich zum Ende und zum Fazit meines Vortages zur Finanzausstattung der niedersächsischen Kommunen: Es ist richtig, dass sich die Finanzausstattung der niedersächsischen Kommunen aufgrund der insgesamt positiven Entwicklung bei den Steuereinnahmen, den niedrigen Zinslasten und aufgrund des Zukunftsvertrages verbessert hat. Aus meiner Sicht sind die Risiken für die kommunalen Haushalte aus Zinsen, Steuereinnahmen, Sozial- und Demografielasten aber nicht geringer geworden. Die Unterschiede in der Finanzausstattung zwischen einzelnen Kommunen bestehen ebenfalls fort. Wir werden also dieselben Diskussionen wie in den vergangenen Jahren führen – nur auf einem etwas höheren Niveau.

Schöne Städte und Gemeinden: Mehrwert für alle

Qualitätsvolle Baukultur schafft Lebens- und Standortqualität

Von Norbert Portz

Gute Architektur und guter Städtebau sind kein Selbstzweck: Sie sollen zu attraktiven und schönen Städten und Gemeinden für die Bürgerinnen und Bürger beitragen. Baukultur bringt aber nicht nur für die Bewohner einen Mehrwert. Es profitieren auch die örtliche Wirtschaft und der Einzelhandel, etwa durch höhere Touristenzahlen und steigende Kaufkraft. Dabei hat die Baukultur einen Sonderstatus: Man kann sich sowohl der bebauten als auch der unbebauten Umwelt – anders als dem Lesen eines (schlechten) Buches oder dem Sehen eines (schlechten) Theaterstücks – nicht entziehen. Die bebaute und die nicht bebaute Umwelt sind für jedermann allseits erlebbar. Gerade für eine gute Baukultur gilt daher: „Das Auge genießt mit.“ Ein Cappuccino trinkt sich eben besser auf einem schönen Platz als mitten in einer monotonen Betonwüste. Dass Fehler im Bauen besondere Auswirkungen haben, hat schon Johann Wolfgang von Goethe in „Wilhelm Meisters Lehrjahre“ erkannt: „Mag man doch immer Fehler begehen, bauen darf man keine.“ Eine gute Qualität in der Architektur, dem Städtebau sowie dem Orts- und Landschaftsbild bestimmen daher mit darüber, ob sich Menschen in ihrem Umfeld wohlfühlen.

Lebensqualität durch attraktive Städte und Gemeinden

Attraktive Städte und Gemeinden sowie ein qualitätsvolles baukulturelles Umfeld schaffen Lebensqualität. Viele Stadtbilder in Deutschland sind hierfür beredte Beispiele. Zu nennen sind nur Görlitz, Weimar, Stralsund, Tanger-

Norbert Portz ist Beigeordneter für Gemeinde- und Stadtentwicklung, Wohnungswesen und Raumordnung beim Deutschen Städte- und Gemeindebund.

Kurz gefasst

Eine gute Baukultur leistet einen erheblichen Beitrag dazu, dass sich Menschen in ihrem Umfeld wohlfühlen. Die Mischung macht es: Nachhaltige Sanierung alter Bausubstanz und ein einfühlsamer Neubau sind Zutaten einmaliger Stadtbilder. Die Qualität der Baukultur bemisst sich aber nicht nur an den bebauten, sondern auch an den unbebauten Räumen. Erhalt und Schaffung attraktiver Stadtbilder ist für Kommunen eine Daueraufgabe. Als Planungsträger, Genehmigungsbehörden und Gebäudebesitzer sind sie Taktgeber städtebaulicher Maßnahmen und fungieren zugleich für ihre Bürgerinnen und Bürger als Vorbild. Handlungsleitend sollte für Städte und Gemeinden hierbei sein, sich nicht nur auf Leuchtturmprojekte zu fokussieren, sondern vielmehr Wert auf Funktions- und Alltagsbauen sowie die „Stadtmöblierung“ zu legen. Die Steigerung der Aufenthalts- und Gestaltungsqualität von öffentlichen Plätzen und die Förderung attraktiver Stadt- und Ortskerne durch urbane Nutzungsmischung stehen dabei im Vordergrund.

münde, Regensburg, Konstanz oder auch Celle und Soest. Dass die genannten Kommunen meist Klein- oder Mittelstädte sind, ist kein Zufall. Hier hat nicht nur die Kriegszerstörung weniger Verwüstungen hinterlassen als in den meisten deutschen Großstädten. Auch von Flächensanierungen mit ihren oft verheerenden städtebaulichen Folgen blieben diese Kommunen verschont. Stattdessen fanden eine nachhaltige Sanierung alter Bausubstanz und oft ein einfühlsamer Neubau statt. All dies führte zu einmaligen Stadtbildern, die täglich tausende Touristen anziehen.

Der Erhalt und die Schaffung derartiger Stadtbilder ist gerade für Kommunen eine Daueraufgabe. Sie geht neben den Kommunen aber auch andere Akteure an. Zu diesen gehören insbesondere die Bürgerschaft mit ihrem Einfluss auf die vielen privaten Bauten und Einfamilienhäuser, die örtliche Wirtschaft und der Handel, Architekten, Ingenieure, Investoren, Stadtentwickler sowie Vereine und Stiftungen.

Besondere Verantwortung der Kommunen

Städte und Gemeinden stehen als Planungsträger und Baugenehmigungsbehörden, als Gebäudebesitzer sowie als Vorbild für ihre Bürgerschaft und die örtliche Wirtschaft in einer besonderen Verantwortung. Sie können durch die Durchführung von Planungs- und Gestaltungswettbewerben, durch die Einsetzung kommunaler Gestaltungsbeiräte sowie auch durch den Erlass und die Umsetzung von Erhaltungs-, Gestaltungs- und Denkmalschutzsatzungen gute Voraussetzungen für die Gewährleistung einer qualitätsvollen Baukultur schaffen. Auch eine integrierte Stadtentwicklungsplanung kann ebenso wie städtische Leitbilder und Masterpläne dazu beitragen, die Baukultur in unseren Städten und Gemeinden zu stärken.

FOTO: J. SALDEN

In vielen Klein- und Mittelstädten, wie hier in Celle, findet sich ein qualitätsvolles baukulturelles Umfeld.

Baukultur beschränkt sich keinesfalls auf die klassische Hochbauarchitektur und erst recht nicht auf Leuchtturmprojekte. Sie umfasst insbesondere normale Funktions- und Alltagsbauten sowie den Umgang mit der Landschaft und der technischen Infrastruktur (zum Beispiel Verkehrswege). Speziell einer guten und ausgewogenen Stadtmöblierung, etwa durch Leuchten, Papierkörbe, Poller und Bodenmaterialien kommt eine große Bedeutung zu. Hier gilt oft: „Weniger ist Mehr!“

Grundvoraussetzung zur Bewältigung all dieser Aufgaben durch die Kommunen ist das Vorhandensein ausreichenden Fachpersonals speziell in den Planungs-, Bau- und Denkmalämtern. Hier hat es leider in den letzten Jahren aufgrund der schlechten Finanzsituation in vielen Kommunen Einsparungen gegeben. Diese gingen auch zulasten einer qualitätsvollen Planung und Baukultur. Notwendig ist daher eine Finanzreform, die den Kommunen auch die Vorhaltung qualifizierten Personals ermöglicht.

Herausforderungen für die Baukultur

Die Herausforderungen für die Baukultur sind vielfältig. Aktuell zu nennen ist die Umsetzung der Energiewende. Speziell die energetische Gebäudesanierung und die Dämmung insbesondere der Außenfassaden stehen ebenso wie der Ausbau der Energietrassen sowie der Windenergie- und Photovoltaikanlagen mit dem gleich-

FOTO: THOMAS SÜSS/PIXELIO.DE

Die Dresdener Frauenkirche ist ein Paradebeispiel für einen gelungen Wiederaufbau verlorener Bausubstanz.

FOTO: MATTHIAS BRINKER/PIXELIO.DE

Siena: Gut gestaltete öffentliche Plätze tragen zur Identifikation der Bürgerschaft mit ihrer Kommune bei.

zeitigen Anspruch einer guten Baukultur in einem Spannungsverhältnis.

Daneben liegt ein besonderes baukulturelles Augenmerk in den von allen Bürgerinnen und Bürgern erlebbaren und genutzten öffentlichen Raum. Eine gute Baukultur gewährleistet in besonderem Maße eine hohe Aufenthalts- und Gestaltungsqualität dieser öffentlichen Plätze. Gut gestaltete Plätze, mit denen Städte häufig erst ihr „Gesicht" erhalten (siehe den Campo in Siena), tragen zudem zu einer hohen Identifikation der Bürgerschaft mit ihrer Kommune bei.

Fokus Stadt- und Ortskerne

Baukultur wird immer vor Ort und konkret in der Gemeinde erlebbar. Hier sind viele Innenstädte und Ortskerne in jüngerer Zeit, nicht zuletzt aufgrund des demografischen Wandels und einer zurückgehenden Wirtschafts- und Kaufkraft, geschwächt worden. Allzu oft sind Leerstände, eine monotone Einzelhandelsstruktur sowie eine Verödung speziell in den Einkaufszonen die Folge. Die Stärkung der Innenstädte und Ortskerne und der Erhalt einer urbanen Nutzungsmischung von Arbeiten, Wohnen, Handel, Kultur und Freizeit müssen daher gemeinsames Ziel von Bund, Ländern und Gemeinden bleiben. Eine dauerhafte Städtebauförderung mit einer hohen Unterstützung des Bundes (aktuell 700 Millionen Euro pro Jahr) ist daher für eine nachhaltige Baukultur in den Kommunen weiter erforderlich.

Eingehen auf den „genius loci"

Gebäude und Plätze sowie auch Parkflächen in unseren Städten und Gemeinden haben ihre eigene Geschichte. Eine gute Baukultur setzt das Eingehen auf diesen „genius loci" voraus. Das Schwarzwaldhaus gehört ebenso wenig nach Friesland wie umgekehrt die norddeutsche Kate in den Schwarzwald. Die Errichtung neuer und moderner Bauten unter Einfügung in die bestehende Umgebung ist daher eine dauerhafte Herausforderung, der sich neben den Städten und Gemeinden insbesondere die Bürgerschaft sowie die Investoren und Planer zu stellen haben.

In diesem Kontext ist auch beim Pro und Contra eines Wiederaufbaus verlorener Bausubstanz Differenzierung angebracht. Was im Falle des Wiederaufbaus der Dresdener Frauenkirche nicht nur für die Stadt Dresden und ihre Bürgerinnen und Bürger, sondern weit darüber hinaus gut war, kann durchaus auch in anderen Fällen richtig sein. Dabei steht aber jeder Einzelfall für sich. Zudem muss ein „Disneyland-Effekt" durch einen rein an pittoresken Formen orientierten Wiederaufbau vermieden werden. Dennoch kann ein Wiederaufbau – wie gerade das Beispiel der Dresdner Frauenkirche zeigt – bei der Bürgerschaft eine große und Identität stiftende Wirkung entfalten. Entscheidend dürfte aber oft auch die Frage einer konkret möglichen und sinnvollen Nutzung dieser „neuen" Gebäude in Anknüpfung an deren Historie sein. Vor diesem Hintergrund sind die aktuellen Fälle des Wiederaufbaus, angefangen von der Frauenkirche in Dresden über die Schlösser in Braunschweig, Potsdam und Berlin bis hin zur (Teil-)Rekonstruktion der Altstadt in Frankfurt am Main, jeweils für sich und differenziert zu betrachten.

Sicher ist aber: Jedes Gebäude und jede Stadt und Gemeinde hat ihre eigene Geschichte sowie ihre eigene und typische Tradition. Muster von der Stange und vom Baumarkt führen gerade bei historischen Stadtbildern in die falsche Richtung. Sie nehmen den Städten und Gemeinden ihr unverwechselbares Profil. Vor diesem Hintergrund ist auch das Zurückdrängen prägender Gestaltungsformen, wie etwa der vermehrte „Austausch" der Sattel- durch Flachdächer auf den Gebäuden unserer Städte und Gemeinden, zu bedauern. Eine tradierte Dachlandschaft prägt ebenso eine Stadt wie schöne Fassaden, Fenster und Türen. Bei aller eigenen Bedeutung moderner Bauten schaden jedenfalls Ausreißer, die sich vollkommen vom „genius loci" abwenden, der Baukultur mehr, als sie ihr nutzen. Ähnliches gilt für den Verzicht auf wertige und nachhaltige Materialien. So lassen insbesondere manche modernen (Glas-)Gebäude jedenfalls befürchten, dass sie – anders als Häuser der Gründerzeit – keine hundert Jahre überstehen, sondern bereits in einigen Dekaden dem Abriss und Neubau geopfert werden (müssen).

Eine derartige Verschwendung von Ressourcen sollen und können wir uns aber weder im Sinne der Nachhaltigkeit noch einer qualitätsvollen Baukultur leisten.

Nachdruck aus Stadt und Gemeinde 6/2014 mit freundlicher Genehmigung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes.

Zusammenfassung des Gutachtens zur Inklusion

Nach fast zwei Jahren Verhandlungen ohne konkrete Ergebnisse haben die kommunalen Spitzenverbände Herrn Prof. Dr. jur. Thorsten Kingreen, Universität Regensburg, beauftragt, einen verfassungsrechtlichen Anspruch der Städte, Gemeinden und Landkreise auf Kostenausgleich zu untersuchen. Das Gutachten dient als Grundlage für die kommunale Verfassungsbeschwerde, die die Kommunen bis zum 31. Juli 2014 beim Niedersächsischen Staatsgerichtshof in Bückeburg erheben werden. Die Zusammenfassung des Gutachtens sieht wie folgt aus:

Die Konnexitätsrelevanz der Einführung der inklusiven Schule in Niedersachsen
Rechtsgutachten für die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens

Universitätsprofessor Dr. Thorsten Kingreen, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Sozialrecht und Gesundheitsrecht, Universität Regensburg

C. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

Der niedersächsische Landesgesetzgeber ist bereits seit dem 1. August 2012, dem Tag des Inkrafttretens des neuen niedersächsischen Schulgesetzes, gemäß Art. 57 Abs. 4 S. 2 NV verpflichtet, durch Gesetz den finanziellen Ausgleich für die den kommunalen Gebietskörperschaften durch die Einführung der inklusiven Schule entstandenen Kosten zu regeln. Diese Verpflichtung ergibt sich aus der Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 57 Abs. 4 S. 1 und 2 NV:

I. Eine Übertragung einer Aufgabe liegt nicht nur in dem ohnehin eher seltenen Fall vor, dass den Gemeinden und Landkreisen ein inhaltlich neuer Aufgabenbereich übertragen wird, sondern auch, wenn Landesrecht bestehende Aufgaben hinsichtlich des Umfangs oder der zu erfüllenden Anforderungen in einer für die Finanzhoheit der kommunalen Gebietskörperschaften relevanten Weise verändert. Die Einführung der inklusiven Schule verändert den Aufgabenkreis der Gemeinden und Landkreise sowohl in ihrer Eigenschaft als Sozial- und Jugendhilfeträger (dazu (1)) als auch als Schulträger ((2)):

(1) Die Gemeinden und Landkreise waren zwar schon bislang als Träger der sozial- und jugendhilferechtlichen Eingliederungshilfe zuständig für Leistungen der Schulbegleitung.

Der neue § 4 NSchG verändert diesen Aufgabenbereich aber sowohl in materiell-rechtlicher als auch prozeduraler Hinsicht sehr grundlegend. Materiell-rechtlich begründet er einen uneingeschränkten Anspruch von Kindern mit Behinderung auf Zugang zur Regelschule und unterbindet damit die zuvor bestehende Möglichkeit, diesem Wunsch unter Hinweis auf die nicht vorhandenen personellen und finanziellen Möglichkeiten (insbesondere also das Fehlen von Schulbegleitern) entgegenzutreten. Wenn die Erziehungsberechtigten eine inklusive Beschulung wünschen, müssen die kommunalen Gebietskörperschaften nunmehr für die erforderlichen Schulbegleiter sorgen. Prozedural geht mit dieser Novellierung einher, dass die Schulbehörden insoweit keine Einflussmöglichkeiten mehr haben, sondern den Elternwillen vollziehen müssen. Noch weiter geht die Novellierung im Primarbereich im Förderschwerpunkt Lernen, wo zukünftig nur noch eine inklusive Beschulung möglich sein wird (§ 14 Abs. 4 S. 2 NSchG). Der Landesgesetzgeber hätte selbst dann aber noch die Möglichkeit gehabt, die aus der inklusiven Schule erwachsenden Ansprüche auf Eingliederungsleistungen im Landesschulrecht zu regeln, hat dies aber unterlassen.

(2) In ihrer Eigenschaft als Schulträger hat das Land den kommunalen Gebietskörperschaften zudem die Aufgabe auferlegt, ihre Schulgebäude, Schulhöfe und Sportanlagen entsprechend den Bedürfnissen der Kinder mit Behinderung umzurüsten. Auch das war vor der Novellierung des § 4 NSchG nicht notwendig, weil dem Wunsch nach inklusiver Beschulung regelmäßig die fehlende Eignung der schulischen Anlagen entgegengehalten werden konnte. Dagegen kann man nicht geltend machen, dass das Landesbaurecht schon bislang die Verpflichtung zur Barrierefreiheit enthält. Denn diese Verpflichtung steht erstens unter einem Verhältnismäßigkeitsvorbehalt und greift zweitens für Gebäude, die vor dem 1. Januar 2012 errichtet worden sind, nur sehr eingeschränkt. Drittens schließlich reichen die für die inklusive Beschulung zu tätigenden Investitionen weit über die Anforderung der Barrierefreiheit hinaus, insbesondere im Hinblick auf den zusätzlichen Raumbedarf.

II. Diese Aufgabenübertragung ist durch ein Landesgesetz erfolgt. Dem lässt sich nicht entgegenhalten, das Land sei aufgrund höherrangigen Rechts verpflichtet gewesen, die inklusive Schule einzuführen, habe also gar keine relevante Entscheidungsfreiheit gehabt:

(1) Art. 57 Abs. 4 S. 1 NV enthält schon keinen Hinweis darauf, dass ein solcher Entscheidungsspielraum überhaupt erforderlich ist; er stellt allein auf die Tatsache des Landesgesetzes ab, das hier in Gestalt von § 4 NSchG unstreitig vorliegt. Eines solchen Entscheidungsspielraums bedarf es vor allem deshalb nicht, weil das Grundgesetz die Länder durchgängig in den Prozess der höherrangigen Rechtsetzung einbindet, teilweise über den Bundesrat, teilweise aber auch in Ausübung ihrer originären verfassungsrechtlichen Rechtsetzungskompetenzen. Sie haben es daher in der Hand, unangemessene Aufgabenübertragungen zu unterbinden. Anders die Kommunen: Sie haben als letztes Glied der Kette keinen rechtlichen Einfluss auf derartige Rechtsetzungsprozesse und laufen daher stets Gefahr, dass ohne ihre Mitwirkung „Verträge zu Lasten Dritter“ geschlossen werden, indem die finanziellen Auswirkungen stillschweigend bei ihnen „abgeladen“ werden. Eben das ist der Grund für den verfassungsrechtlichen Schutz durch das Konnexitätsprinzip.

(2) Selbst wenn man aber davon ausgeht, dass Art. 57 Abs. 4 S. 1 NV einen eigenständigen Gestaltungsspielraum des Landes fordert, ergibt sich nichts anderes, weil das Land Niedersachsen diesen Spielraum bei Einführung der inklusiven Schule

hatte. Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG verpflichtet das Land nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht, einen derart weitgehenden Anspruch auf inklusive Beschulung vorzusehen. Und auch aus den Art. 5 Abs. 2, 24 Abs. 2 BRK folgt eine solche Verpflichtung nach der bislang einheitlichen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung (auch des OVG Niedersachsen) nicht. Das Land hätte also, wenn es den diesbezüglichen politischen Willen gehabt hätte, den Anspruch unter Hinweis auf diese Rechtsprechung unter einschränkende Voraussetzungen stellen können.

III. Die Aufgabenübertragung auf die Gemeinden und Landkreise hat zudem erhebliche Kosten verursacht. Das Tatbestandsmerkmal „erheblich" in Art. 57 Abs. 4 S. 2 NV begründet einen Bagatellvorbehalt, der verhindern soll, dass schon die fehlende Kompensation geringfügiger Kosten der kommunalen Gebietskörperschaften einen verfassungswidrigen Zustand begründet. Er setzt daher voraus, dass die durch die Aufgabenübertragung entstehenden Kosten in Relation gesetzt werden zu den bisherigen Aufwendungen für den Aufgabenbereich. Exemplarische Untersuchungen für eine Großstadt und einen Landkreis in Nordrhein-Westfalen belegen, dass die Erheblichkeit unter diesem Aspekt keinem ernsthaften Zweifel unterliegt.

IV. Der Landesgesetzgeber war dazu verpflichtet unverzüglich, d. h. im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem Aufgabenübertragungsgesetz, ein Gesetz zu erlassen, das den notwendigen Ausgleich der Kosten regelt. Er kann sich dieser Verpflichtung insbesondere nicht unter Hinweis auf die Prognoseunsicherheit hinsichtlich der Kosten entziehen. Denn die Übertragung neuer Aufgaben begründet stets erst in der Zukunft entstehende Kosten, die prospektiv geschätzt werden müssen. Außerdem würde es den verfassungsgerichtlichen Rechtsschutz der kommunalen Gebietskörperschaften gegen Aufgabenübertragungen unterbinden, wenn erst nach Ablauf von Klagefristen die Erheblichkeit von Kosten ermittelt werden müsste.

Regensburg, 4. Juni 2014, Prof. Dr. Thorsten Kingreen

Was ist (keine) Schulsozialarbeit?

Der Unterschied zwischen sozialer Arbeit der Schule sowie der Kinder- und Jugendhilfe

Von Arne Schneider[1]

Im 14. Kinder- und Jugendbericht wurde festgestellt, dass Schulsozialarbeit sich in den vergangenen Jahren weitgehend etabliert und insbesondere ihre Funktion, Jugendlichen in ganz spezifischen Lebenslagen die notwendige Unterstützung zu geben, damit sie nicht aus dem System Schule herausfallen und ihre Bildungschancen nutzen, an Bedeutung gewonnen hat. Allerdings sei es bislang noch nicht gelungen, Schulsozialarbeit als Regelangebot an Schulen mit gesicherten Finanzierungsgrundlagen und auf der Grundlage einheitlicher Förderkriterien zu etablieren.

Im Niedersächsischen Schulgesetz ist geregelt, dass das Land die Kosten für das pädagogische Personal und das Betreuungspersonal zu tragen hat. Nach den derzeit geltenden Erlassen des Niedersächsischen Kultusministeriums zählen zu den pädagogischen Beschäftigten an Schulen unter anderem Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schulen unterstützen. Zu ihren Tätigkeiten gehören insbesondere die Entwicklung und Durchführung von Freizeitkonzepten sowie die sozialpädagogische Betreuung von besonderen Schülerinnen und Schülern zum Beispiel mit Verhaltensschwierigkeiten (vgl. Erlass des MK vom 11. November 1983, SVBl. 12/83, S. 328 f.). An Ganztagsschulen ist es Aufgabe der pädagogischen Beschäftigten der Schule, ganztagsspezifische Angebote zu machen oder daran mitzuwirken. Gemäß § 53 Abs. 1 S. 1 NSchG stehen die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an allen öffentlichen Schulen in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zum Land.

Die Niedersächsische Kultusministerin hat jüngst angekündigt, dass es im Landesinteresse sei, die schulische Sozialarbeit weiterzuentwickeln. In der Antwort auf die mündliche Anfrage zur Zukunft der Schulsozialarbeit in Niedersachsen vom 16. Mai 2014 antwortete sie:

„Es ist das Ziel der Landesregierung, die soziale Arbeit in niedersächsischen Schulen als eine Säule eines leistungsfähigen Beratungs- und Unterstützungssystems der Schule zu installieren. Die soziale Arbeit in Schulen soll gestärkt und systematisch in die schulische Arbeit integriert werden. Damit wollen wir den aktuellen Herausforderungen begegnen und die Bedingungen für das schulische Lernen insgesamt verbessern. Hierzu wird gegenwärtig an der Entwicklung eines inhaltlichen Gesamtkonzepts, das die Ebenen Land und Kommune einschließlich Schule einbezieht, gearbeitet."

Wie von den kommunalen Spitzenverbänden seit langem gefordert, bekennt sich das Land damit also endlich zu seiner eigenen Verantwortung für die schulische Sozialarbeit.

Dafür, dass Kinder und Jugendliche nicht aus dem Schulsystem herausfallen und ihre Bildungschancen nutzen, ist denn auch in erster Linie die Schule selbst verantwortlich. Nach § 2 NSchG besteht der Bildungsauftrag der Schule darin, durch Unterricht und Erziehung die Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler weiterzuentwickeln und ihnen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, damit sie unter anderem fähig sind, sich im Berufsleben zu behaupten. Dieses Ziel zu erreichen ist Aufgabe der Lehrkräfte, die gemäß § 50 Abs. 1 S. 1 NSchG in eigener pädagogischer Verantwortung zu erziehen und unterrichten haben und dabei von den pädagogischen Mitar-

1 Arne Schneider war bis zum 30. Juni 2014 Erster Stadtrat der Stadt Laatzen und ist seit 1. Juli 2014 Haushaltsdirektor der freien Hansestadt Bremen.

beiterinnen und Mitarbeiter des Landes nach § 53 Abs. 1 S. 1 NSchG unterstütz werden. Schulsozialarbeit in schulischer Verantwortung ist nicht der Kinder- und Jugendhilfe zuzuordnen.

Im Übrigen gilt der Grundsatz „Schule vor Jugendhilfe“, der sich aus dem Grundgesetz ableitet. Während der Erziehungsauftrag der Schule dem Erziehungsrecht der Eltern gleichgeordnet ist, leitet sich das Erziehungsrecht der Kinder- und Jugendhilfe lediglich aus dem Erziehungsrecht der Eltern ab (Fazekas, Kooperation von Ganztagsschule und Jugendhilfe, NDV, Juni 2014, S. 246 ff.). Schulische Defizite dürfen nicht mit den Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe ausgeglichen werden. In diesem Sinne steht auch § 10 Abs. 1 S. 1 Kinder- und Jugendhilfe SGB VIII, nach dem die Verpflichtungen der Schulen durch das SGB VIII nicht berührt werden. Die Förderpflicht der Schule geht den Leistungen nach dem SGB VIII vor. Die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sind dem Grundsatz des Nachrangs verpflichtet.

Von der landesrechtlichen Schulsozialarbeit sind die bundesrechtliche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit der Kinder- und Jugendhilfe zu unterscheiden. Unter Kinder- und Jugendhilfe sind die Gesamtheit derjenigen Maßnahmen zu verstehen, die – außerhalb der Schule – der Förderung von Kindern und Jugendlichen dienen. Die Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII sieht weitgehende, über den Schulalltag hinausgehende Förder- und Bildungsangebote für alle jungen Menschen vor, während die Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII speziell dem Ausgleich sozialer Benachteiligungen und zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen dient.

Nach § 11 SGB VIII sind jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Diese sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Als Schwerpunkte der Jugendarbeit nennt das SGB VIII die außerschulische Jugendbildung, Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit, arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit, internationale Jugendarbeit, Kinder- und Jugenderholung sowie Jugendberatung.

Mit der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII sollen junge Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern. Jugendsozialarbeit unterscheidet sich von der Jugendarbeit dadurch, dass sie zum einen ein wesentlich engeres Tätigkeitsfeld und zum anderen einen eingeschränkten Adressatenkreis hat. Sie ist ein Angebot für junge Menschen mit besonderen Schwierigkeiten. Die notwendigen Inhalte der Jugendsozialarbeit werden im SGB VIII nicht näher beschrieben; denkbar sind unter anderem freizeitpädagogische, schulunterstützende oder gemeinwesenorientierte Ansätze.

Das SGB VIII kennt Schulsozialarbeit nicht als eigenständige Hilfeart. Zum Verhältnis von Jugendsozialarbeit und schulischer Sozialarbeit schreibt Christian Bernzen zutreffend:

„Jugendsozialarbeit und Schule sind zwar zwei im rechtlichen Sinn vollständig unterschiedlichen Handlungsberei-

Gemeinsam an einer Schule

Die Zeiten, in denen Kinder mit Förderbedarf, also mit geistigen, körperlichen oder Lernbehinderungen, automatisch auf die Sonderschule gehen mussten, sind vorbei. Seit März 2009 ist eine UN-Konvention in Kraft, nach der auch in Deutschland Menschen mit Behinderungen das Recht auf eine gleichberechtigte Teilhabe in allen täglichen Lebensbereichen erhalten. So können auch Förderschüler an regulären Schulen unterrichtet werden. Man spricht dabei von Inklusion. Das bedeutet, dass Menschen von Anfang an gleichberechtigt in die Gesellschaft einbezogen werden sollen - egal, welche Fähigkeiten, Herkunft, welches Geschlecht oder Alter sie haben. In der Bildung und Erziehung soll die Inklusion Vorteile für alle bringen, da zum Beispiel bestimmte Fähigkeiten und gegenseitiger Respekt gefördert würden. Laut einer Bertelsmann-Studie lernt in Bremen der größte Teil der Förderschüler/-innen an regulären Schulen. Dahinter folgen Schleswig-Holstein und Berlin.

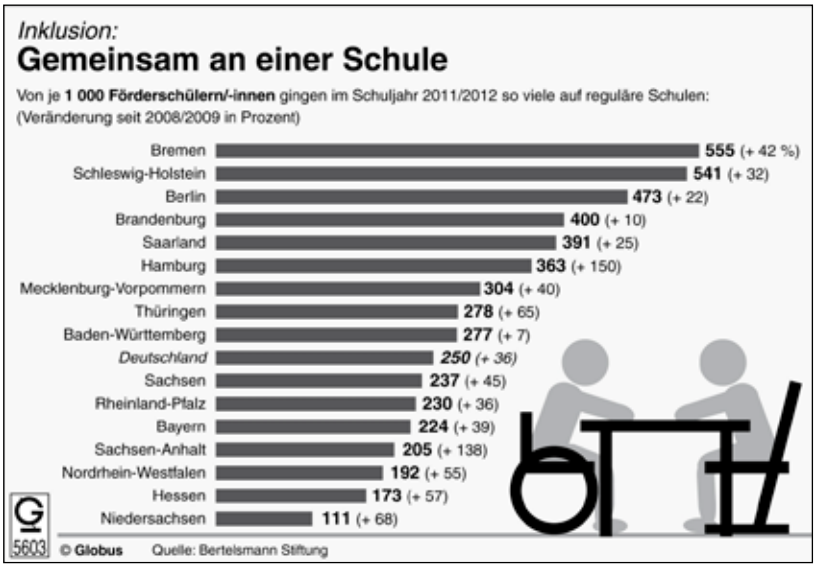

Grafik: Andreas Brühl; Redaktion: Frithjof Goetz

chen zugeordnet. Sie sind aber dadurch verbunden, dass beiden aufgetragen ist, sich um junge Menschen zu kümmern. Dabei tritt die Schule den Kindern und Jugendlichen als ein im Kern der Schulpflicht umfasstes, also alternativloses Bildungs- und Erziehungsgeschehen entgegen, während die Jugendsozialarbeit ein als Leistungsangebot verfasster Anspruch junger Menschen ist. Erstere hat im öffentlichen Auftrag junge Menschen mit den in den Lehr- und Bildungsplänen vorgesehenen Inhalten zu befähigen, letztere soll im Auftrag der jungen Menschen einen Beitrag zur „Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit" (s. § 1 Abs. 1 Satz 1 SGB I) leisten." (Deutsches Rotes Kreuz, Reader Schulsozialarbeit 2013, S. 18 f.)

Sofern Beschäftigte der Kinder- und Jugendhilfe Maßnahmen an den Schulen durchführen, richtet sich die Zusammenarbeit nach § 25 Abs. 3 NSchG, nach dem die Schulen mit den Trägern der öffentlichen und privaten Jugendhilfe im Rahmen ihrer Aufgaben zusammenarbeiten, sowie nach § 81 SGB VIII, nach dem die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe insbesondere auch mit den Schulen im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten haben. Die Dienst- und Fachaufsicht für Maßnahmen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe die an Schulen durchgeführt werden, obliegt dabei der Leitung des Jugendamts.

Bündnis Duale Berufsausbildung

Das „Bündnis Duale Berufsausbildung" ist Teil der Fachkräfteinitiative des Landes Niedersachsen und verfolgt das Ziel, die Attraktivität der dualen Berufsausbildung zu steigern und Jugendliche ohne Ausbildungsplatz schneller in eine betriebliche Ausbildung zu bringen. Bündnispartner sind rund 30 Vertreter von Institutionen der beruflichen Bildung wie zum Beispiel das Kultusministerium, Gewerkschaften, Kammern, Arbeitsverwaltung und die kommunalen Spitzenverbände.

Ins Leben gerufen wurde das Bündnis, da aus Sicht der Landesregierung erhöhter Handlungsbedarf besteht. Es ist davon auszugehen, dass der demografisch bedingte Rückgang an Schulabgängerinnen und Schulabgängern den heute bereits in Teilbereichen der Wirtschaft absehbaren Fachkräftemangel weiter verschärfen wird. Gleichzeitig gibt es eine hohe Zahl junger Menschen, die trotz insgesamt guter Ausbildungsmarktlage nach wie vor Schwierigkeiten beim Übergang in eine berufliche Ausbildung hat.

Die weiteren Schritte werden im Steuerkreis des Bündnisses Duale Berufsausbildung erörtert und abgestimmt. Dazu werden Arbeitsgruppen eingerichtet, die folgende Themen bearbeiten:

- Stärkung der Berufsorientierung an allen Schulformen
- Entwicklung eines Konzepts für eine koordinierte Beratungsstruktur
- Einstiegssystem berufliche Bildung
- Integration von unversorgten Jugendlichen in duale Berufsausbildung
- Wohnortnahe Beschulung und Qualitätssicherung

Ziel ist es, anhand der Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen ein Modellversuch an 4 Standorten zu erarbeiten. Dabei sollen die regionalen Strukturen berücksichtigt werden.

Niederlassungsförderung – Niedersachsenfonds

Die gesetzlichen Krankenkassen in Niedersachsen und die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen (KVN) werden die Niederlassung von Ärzten und Psychotherapeuten im Land mit jährlich 680 000 Euro aus Mitteln eines neuen Niedersachsenfonds unterstützen. Die Partner der Selbstverwaltung haben abgestimmt, sich an diesem Fonds zu gleichen Teilen mit jeweils 340 000 Euro zu beteiligen. Die Förderung soll das bisherige Programm der Niedersächsischen Landesregierung zur Niederlassungsförderung ergänzen. Damit stehen weiterhin insgesamt rund eine Million Euro für die Niederlassungsförderung zur Verfügung, da das Land ebenfalls 340 000 Euro bereitstellt. Bis 2013 hatte das Land den Gesamtbetrag von einer Million Euro alleine getragen.

Aus dem Fonds können bis zu 50 000 Euro je Zulassung bzw. Anstellung als Investitionskostenzuschuss gewährt werden. Dies gilt für Niederlassungen in Regionen, in denen aufgrund der Altersstruktur der Praxisinhaber mittelfristig eine Unterversorgung zu befürchten ist.

Durch den Niedersachsenfonds wollen KVN, Krankenkassen und die Landesregierung eine bessere regionale Steuerung des ärztlichen Angebots erreichen. Die besondere Förderung soll dazu beitragen, dass für altersbedingt ausscheidende Praxisinhaber auch in ländlichen Gegenden ein Nachfolger zur Verfügung steht.

Die KVN übernimmt die administrative Abwicklung der Förderung. Einzelheiten zur Antragstellung sind auf der Internetseite der KVN oder über www.niederlassen-in-niedersachsen.de zu finden.

Städtepartnerschaften – Brückenbauer auch in schwierigen Zeiten

Von Dr. Gerd Landsberg, Generalsekretär des RGRE-DS und Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und Agneta Psczolla, Referatsleiterin (Europa/Internationales) beim Deutschen Städte- und Gemeindebund

Die französischen Kommunalwahlen im März 2014 haben die politische Landschaft verändert. Laut Angaben der rechtspopulistischen Partei Front National sind bei der Kommunalwahl im März landesweit 1546 Gemeinde- und Stadträte der Front National gewählt worden. In elf Kommunen stellen sie zudem die Bürgermeister; weitere drei Bürgermeister stellt die als rechtsextrem eingestufte Partei Ligue du Sud. Darunter sind auch sieben Gemeinden, die Partnerschaften zu deutschen Städten pflegen.

Mit der Wahl von Bürgermeister Fabien Engelmann in der lothringischen Stadt Hayange gibt es dort nunmehr erstmals einen rechten Bürgermeister. Dies hat das belgische Arlon zum Anlass genommen seine Städtepartnerschaft mit Hayange auf politischer Ebene auszusetzen. Arlons Bürgermeister Vincent Magnus betonte dabei, dass die Zusammenarbeit auf kultureller oder sportlicher Ebene mit den Bürgerinnen und Bürgern nach wie vor willkommen sei. Im luxemburgischen Diekirch, das ebenfalls eine Städtepartnerschaft zu Hayange unterhält, steht die Entscheidung im Rat noch aus.

Die Situation ist für Städte und Gemeinden, die kommunale Partnerschaften pflegen, nicht alltäglich, jedoch auch nicht ganz neu. So waren bereits Mitte der 1990er Jahre, als in den französischen Städten Toulon, Vitrolles, Marignane und Orange rechte Bürgermeister gewählt wurden, fünf deutsche Kommunen ebenfalls mit der Frage konfrontiert, wie mit dieser Ausgangslage umzugehen ist. Denn Kerngedanke der Städtepartnerschaften ist es, Menschen über nationale Grenzen hinweg zusammenzubringen und für Weltoffenheit sowie gegenseitiges Verständnis zu werben – Grundsätze, die nicht zu den Kernzielen rechtsextremer und rechtspopulistischer Parteien zu rechnen sind. Vier der betroffenen deutschen Städte legten damals die offiziellen Beziehungen auf Eis, um sie zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufnehmen zu können, was mittlerweile auch erfolgt ist.

Grundsätzlich ist es möglich eine Städtepartnerschaft aufzukündigen. Zu bedenken ist jedoch, dass ein Partnerschaftsvertrag beziehungsweise eine Partnerschaftsurkunde zwar keine rechtliche, jedoch eine moralische Verbindlichkeit begründet. Hierbei sollte die politische Führung jedoch abwägen, ob dieses auch sinnvoll ist. Sollen wegen eines Wechsels der politischen Führung langjährig gewachsene Strukturen beispielsweise im Rahmen einer Schulpartnerschaft gekappt werden?

Alternativ zur offiziellen Beendigung einer Partnerschaft können – wie in den genannten deutsch-französischen Partnerschaften in den Neunzigern – auch die offiziellen Kontakte (vorübergehend) ruhen gelassen und der Austausch auf Bürgerebene vertieft werden. Diese Vorgehensweise hat sich insbesondere bei Verbindungen mit Städten in Entwicklungsländern, in denen politische Unruhen herrschen oder die politische Führung zweifelhafte Praktiken anwendet, bewährt. Die Kontakte können über die bürgerschaftliche Ebene oder seitens Partnerschaftsvereinen aufrechterhalten werden.

Begegnung der Menschen im Vordergrund

Derzeit existieren über 30 000 kommunale Partnerschaften in Europa. Deutschland liegt mit 6465 Partnerschaften mit Frankreich an vorderster Position. Etwa jede fünfte deutsche Stadt oder Gemeinde hat eine Partnerkommune im Ausland, vor allem in Frankreich, Polen, Großbritannien und den Benelux-Staaten. Den stärksten Anteil haben die deutsch-französischen Städtebeziehungen mit über 2300 Partnerschaften.

Seit den 1950er Jahren dienen die städtepartnerschaftlichen Beziehungen dem Aufbau freundschaftlicher Verbindungen in Europa, bei dem die Begegnung der Menschen im Vordergrund steht.

Mittlerweile sind neben den klassischen Themenfeldern Jugend- und Kulturaustausch sowie dem Bereich Kommunalpolitik und Verwaltung weitere Bereiche wie die Etablierung wirtschaftlicher Beziehungen und die gemeinsame Wirtschaftsförderung hinzugekommen.

Kommunale Partnerschaften werden zudem als Plattform genutzt, um Demokratisierungsprozesse in Staaten zu unterstützen, in denen Rechtsstaatlichkeit und Freiheit noch erkämpft werden müssen.

Die Erfahrung zeigt, dass Städtepartnerschaften auch mit Kommunen in Ländern, die keine Demokratie in unserem Sinne implementiert haben, ihre Berechtigung finden und einen Mehrwert schaffen können.

Im Zuge der ersten Risse im Eisernen Vorhang entstanden ab Mitte der 1980er Jahre erste Partnerschaften mit DDR-Gemeinden. In den Jahren nach der Wiedervereinigung folgten immer mehr deutsch-deutsche Städtepartnerschaften. So halfen im Rahmen solcher Partnerschaftsbeziehungen westdeutsche Städte ihren Partnern beim Aufbau der Verwaltung und der Umsetzung der im Einigungsvertrag vorgesehenen Regeln.

Auch mit der Volksrepublik China, die von einem Einparteiensystem geprägt ist, bestehen über 50 Städtepartnerschaften und vielfältige Freundschaften, beispielsweise auch mit Schulaustauschprogrammen. Dabei dienen die Themenfelder Klima und Lebensmittelgesundheit neben den wirtschaftlichen Kontakten als Einstieg, um die Systeme einander näher zu bringen.

Städtepartnerschaften fortentwickeln

Städtepartnerschaften sind kein Modell von gestern. Nach wie vor sind kommunale Partnerschaften das ideale Instrument der Völkerverständigung

von unten, denn Staaten betreiben Diplomatie, Städte bringen Menschen zusammen.

Richtig ist allerdings, dass sich ihr Inhalt geändert hat und weiterentwickeln muss. Für viele junge Menschen ist die europäische Einigung zur Normalität geworden, es fehlt insoweit der exotische Charakter einer Städtepartnerschaft. Deswegen müssen neue Themenfelder erschlossen und Perspektiven für die Bürgerinnen und Bürger genutzt werden. So kann eine Städtepartnerschaft mit einem südeuropäischen Land genutzt werden, um arbeitslosen Jugendlichen dort in der Partnerschaft in Deutschland eine berufliche Perspektive oder doch zumindest eine Ausbildungsmöglichkeit zu eröffnen.

Unabdingbare Voraussetzung für die Weiterentwicklung erfolgreicher Städtepartnerschaften und entsprechender Freundschaften ist die notwendige Sprachkompetenz. So leiden die deutsch-französischen Städtepartnerschaften darunter, dass in Deutschland die Bereitschaft von Schülerinnen und Schülern abnimmt, Französisch als Fremdsprache zu wählen. Hintergrund ist sicherlich auch, dass die französische Sprache – insbesondere ihre Grammatik – als deutlich schwerer gilt als etwa Englisch oder Spanisch. Vor diesem Hintergrund sollte gezielt Werbung für das Erlernen der jeweiligen Sprache betrieben und dies auch gefördert werden.

Städtepartnerschaft 2.0

Im Internetzeitalter können auch die modernen Medien stärker genutzt werden, um Städtepartnerschaften zu vertiefen. So ist es vorstellbar, dass eine deutsche Stadt auf ihrer Homepage einen eigenen Teil für die entsprechende Partnerstadt entwirft. Das erleichtert den Zugang der eigenen Bürger, sich in einem solchen Partnerschaftsprogramm zu engagieren. Auch die sozialen Netzwerke wie Facebook können mit Städtepartnerschaftsgruppen den Austausch bereichern und mit Leben füllen.

Wirtschafts- und Ausbildungskomponenten

Während Deutschland im europäischen Vergleich wirtschaftlich ausgesprochen erfolgreich dasteht und eine geringe Arbeitslosenquote hat, sieht es in den meisten, insbesondere südeuropäischen Ländern, gänzlich anders aus. Die Jugendarbeitslosigkeit ist dort sehr viel größer und viele jungen Menschen finden weder einen Ausbildungs- noch einen Arbeitsplatz. Hier kann die Städtepartnerschaft eine wichtige Drehscheibe sein, um ausländischen Jugendlichen in Deutschland eine Ausbildungsmöglichkeit oder einen Berufseinstieg zu ermöglichen. Dies ist zugleich eine Chance den europäischen Integrationsprozess voranzutreiben.

Auch die Bereiche Tourismus oder die Kommunalwirtschaft können hier einen wichtigen Beitrag leisten und gleichzeitig zum gegenseitigen Erfolg eine stärkere Vernetzung von wirtschaftlichen Aktivitäten umsetzen.

Verwaltungskomponente

Zudem kann auch der Austausch von Verwaltungsbeamten eine Städtepartnerschaft stärken. So könnte ein französischer Kollege im deutschen Ausländeramt der Partnerstadt eine Zeit lang arbeiten oder umgekehrt ein Deutscher in einem französischen Ausländeramt. Dies gilt umso mehr, als die Probleme, die sich beispielsweise im Umgang mit Armutsmigration, Asylbewerbern und Wirtschaftsflüchtlingen ergeben, teilweise identisch sind. Auch der Lehreraustausch steckt nach wie vor in den Kinderschuhen.

Finanzierung

Der europäische Einigungsprozess wird maßgeblich davon abhängen, ob es auf der kommunalen Ebene gelingt, die notwendige Integration voranzubringen. Das ist nicht mit immer weniger Mitteln zu bewerkstelligen. Sowohl die EU, aber auch die Nationalstaaten sind gefordert, hier mehr Geld zu investieren. Diese Mittel sind ein wichtiger Beitrag für unsere gemeinsame Zukunft in Frieden, Freiheit und Wohlstand in Europa. Das können, das wollen die Städtepartnerschaften leisten.

Kritische Auseinandersetzung statt zerschnittener Tischtücher

Die Geschichte der Städtepartnerschaften zeigt, dass sie gerade in schwierigen Zeiten Brücken bauen, Toleranz stärken und das Verständnis fördern können, wo die große Diplomatie nicht weiterkommt. Deshalb sollte die Aufkündigung einer Städtepartnerschaft wegen der Parteizugehörigkeit eines neuen Bürgermeisters gut überlegt sein. Dies gilt umso mehr, als im Vordergrund die Partnerschaft zwischen den Bürgerinnen und Bürgern, den Vereinen, den Organisationen der Wirtschaft, den Schulen und auch der Verwaltung steht und nicht die Beziehung zu einzelnen politischen Entscheidungsträgern. Eine kritische Auseinandersetzung – natürlich auch mit klarer Distanzierung zu politisch extremen Positionen der Partnerschaft – wird meist der bessere Weg sein.

Bezirkskonferenz Lüneburg/Stade tagt in Uelzen

Am 17. Juni 2014 traf sich die Bezirkskonferenz Lüneburg/Stade zum letzten Mal unter Vorsitz des scheidenden Uelzener Bürgermeisters Otto Lukat, auf seine Einladung hin in Uelzen. Schwerpunkt der Sitzung war die Vorstellung der neuen Landesbeauftragten Frau Schiecke, die nicht nur ihre Arbeit, sondern auch die ersten Zwischenergebnisse des regionalen Handlungskonzeptes vorstellte. Im Weiteren ging es – wie auch bei den anderen Bezirkskonferenzen – um die schulische Inklusion, die Erfahrungen mit dem Ganztagsschulerlass und den Krippenausbau. Zum neuen Vorsitzenden wählte die Konferenz den Winsener Bürgermeister André Wiese.

Präsidium tagt in Papenburg

Ganz besonders war die 209. Sitzung des Präsidiums: Zum ersten Mal tagte es in einer Stadt, in der kein Mitglied des Präsidiums wirkt! Bürgermeister Jan-Peter Bechtluft hatte nach Papenburg eingeladen, weil dort in diesem Jahr die Landesgartenschau stattfindet. Zwar stand auch ein Besuch bei diesem Großereignis auf der Tagesordnung, im Kern aber ging es natürlich um aktuelle politische Fragen. So beschäftigte sich das Präsidium mit der Fachkräfteinitiative des Landes und den diversen Umsetzungsbündnissen hierfür. Sehr kritisch beleuchteten die Mitglieder die zunehmende Anzahl an Bündnissen, Runden Tischen und ähnlichen Aktionen, mit denen die Landesregierung – wie schon ihre Vorgängerinnen – Aktivitäten entfaltet, bei denen den Mitgliedern des Präsidiums nicht immer klar ist, welcher tatsächliche Nährwert dabei entsteht.

Im Rahmen des abendlichen Gespräches fand ein intensiver Meinungsaustausch mit der Vorsitzenden der SPD-Landtagsfraktion, Frau Johanne Modder MdL, statt, bei dem Frau Modder auf ihre tiefen kommunalpolitischen Wurzeln verweisen konnte, es aber gleichwohl natürlich nicht in allen Punkten zur Übereinstimmung kam. Wie immer unterliegt dieses Gespräch aber der Schweigeverabredung.

Wahlen 2014

Ergebnisse der Direktwahlen am 25. Mai und 15. Juni 2014 bei den Mitgliedern des Niedersächsischen Städtetages

Neu gewählt:		
Achim	Rainer Ditzfeld	**EB**
Artland (SG), (Stadt Quakenbrück)	Claus Peter Poppe	**SPD**
Bad Gandersheim	Franziska Schwarz	**SPD**
Bad Pyrmont	Klaus Blome	**CDU**
Bassum	Christian Porsch	**EB**
Brake	Michael Kurz	**SPD**
Bramsche	Heiner Pahlmann	**SPD**
Braunschweig	Ulrich Markurth	**SPD**
Bremervörde	Detlef Fischer	**CDU**
Bruchhausen-Vilsen SG	Bernd Borrmann	**EB**

Neu gewählt (Fprtsetzung):		
Buchholz i. d. N.	Jan-Hendrik Röhse	**CDU**
Buxtehude	Katja Oldenburg-Schmidt	**EB**
Delmenhorst	Axel Jahnz	**SPD**
Esens (SG), (Stadt Esens)	Harald Hinrichs	**EB**
Fürstennau (SG), (Stadt Fürstenau)	Benno Trütken	**SPD**
Garbsen	Dr. Christian Grahl	**CDU**
Göttingen	Rolf-Georg Köhler	**SPD**
Hameln	Claudio Griese	**CDU**
Hann. Münden	Harald Wegener	**WGR**
Laatzen	Jürgen Helmut Heinz Walter Köhne	**CDU**
Langenhagen	Mirko Heuer	**CDU**
Leer	Beatrix Kuhl	**CDU**
Melle	Reinhard Scholz	**CDU**
Meppen	Helmut Hermann Knurbein	**EB**
Moringen	Heike Müller-Otte	**EB**
Munster	Christina Fleckenstein	**SPD**
Nenndorf, SG	Mike Schmidt	**CDU**
Neuenhaus (SG), (Stadt Neuenhaus)	Günter Oldekamp	**CDU**
Osterholz-Scharmbeck	Torsten Rohde	**CDU**
Pattensen	Ramona Schumann	**SPD**
Rinteln	Thomas Priemer	**SPD**
Rodenberg, SG	Georg Hudalla	**CDU**
Rotenburg (Wümme)	Andreas Weber	**SPD**
Soltau	Helge Röbbert	**EB**
Stadthagen	Oliver Theiß	**EB**
Twistringen	Martin Schlage	**EB**
Uelzen	Jürgen Markwardt	**SPD**
Visselhövede	Ralf Goebel	**EB**
Weener	Ludwig Sonnenberg	**EB**
Weyhe	Dr. Andreas Bovenschulte	**SPD**
Zeven (SG), (Stadt Zeven)	Jürgen Husemann	**EB**

Wiedergewählt:		
Aurich	Heinz-Werner Windhorst	**EB**
Bad Bentheim	Dr. Volker Pannen	**SPD**
Barnstorf, SG	Jürgen Lübbers	**SPD**
Elbtalaue, SG (Stadt Hitzacker)	Jürgen Meyer	**CDU**
Holzminden	Jürgen Daul	**EB**
Lüchow (Wendland), SG (Stadt Lüchow [Wendland])	Hubert Schwedland	**EB**
Lüneburg	Ulrich Mädge	**SPD**
Nienburg	Henning Onkes	**EB**
Norden	Barbara Schlag	**WGR**
Papenburg	Jan Peter Bechtluft	**CDU**

Wiedergewählt (Fortsetzung)**:**		
Peine	Michael Kessler	**SPD**
Region Hannover	Hauke Jagau	**SPD**
Salzgitter	Frank Klingebiel	**CDU**
Uetze	Werner Backeberg	**SPD**
Varel	Gerd-Christian Wagner	**SPD**
Wennigsen (Deister)	Christoph Meineke	**EB**
Wolfenbüttel	Thomas Pink	**CDU**
Wunstorf	Rolf-Axel Eberhardt	**CDU**

PERSONALIEN

Völlig überraschend verstarb am 18. Juni Wunstorfs Erster Stadtrat **Felix Becker** im Alter von nur 52 Jahren. EStR Becker stand seit 2006 im Dienst der Stadt Wunstorf und war Mitglied unseres Schul- wie auch des Jugend- und Sozialausschusses.

Am 25. Juni 2014 wurden die Beigeordnete Frau **Engeline Kramer** und der Beigeordnete Herr **Bruno Schachner** für ihre 25-jährige Mitgliedschaft in kommunalen Gremien der Stadt Leer (Ostfriesland) geehrt. Der Geschäftsführer des Niedersächsischen Städtetages, Dr. Jan Arning, überbrachte die herzlichen Grüße des Präsidiums und überreichte beiden Ratsmitglieder die Urkunde des Niedersächsischen Städtetages aus Dank und als Anerkennung für den langjährigen, unermüdlichen und selbstlosen Einsatz für die kommunale Selbstverwaltung.

Hannovers Oberbürgermeister **Stefan Schostok** wurde als Nachfolger Christian Udes, Alt-OB aus München, in das Präsidium des Deutschen Städtetages gewählt.

Harry Struck ist seit 40 Jahren Ratsherr der Stadt Soltau. Für den Niedersächsischen Städtetag gratulierte Beigeordneter Jürgen Tiemann und überreichte im Rahmen einer Sitzung des Rates die Ehrenurkunde des Verbandes.

Am 4. August 2014 begeht der Stellvertretende Bürgermeister der Stadt Obernkirchen, **Horst Sassenberg,** zum 70. Mal sein Wiegenfest.

Minister a. D. **Uwe Schünemann,** kann am 8. August 2014 die Glückwünsche zu seinem 50. Geburtstag entgegen nehmen.

Von 1997 bis 2006 war **Erich Heine** hauptamtlicher Bürgermeister der Stadt Langelsheim, am 12. August 2014 kann er sich über die vielen Gratulanten zu seinem 75. Geburtstag freuen.

Am 20. August 2014 kann Minister a. D. **Hans Heinrich Ehlen MdL** die Glückwünsche zu seinem 65. Geburtstag entgegen nehmen.

Ab dem 21. August 2014 kann der Oberbürgermeister der Stadt Cuxhaven, **Dr. Ulrich Getsch,** auf 65 Jahre Lebenserfahrung zurückblicken.

Bürgermeisterin **Suse Laue,** Stadt Syke, hat am 22. August 2014 einen Grund zum Feiern.

Prof. Dr. Klaus Rosenzweig, ehemaliger Geschäftsführer des Niedersächsischen Städtetages, langjähriger Stadtdirektor der Stadt Langenhagen und viele Jahre Mitglied im Präsidium des Niedersächsischen Städtetages, kann am 28. August 2014 auf 75 Jahre Lebenserfahrung zurückblicken.

Den Glückwunschreigen im September eröffnet die Stadträtin der Stadt Osnabrück, **Rita-Maria Rzyski,** am 8. September 2014.

Das Mitglied des Deutschen Bundestages, **Karin Evers-Meyer MdB,** kann am 10. September 2014 die Glückwünsche zu ihrem Geburtstag entgegen nehmen.

Prof. Rolf Schnellecke, Oberstadtdirektor und Oberbürgermeister a. D., Stadt Wolfsburg, ehemaliges Mitglied im Präsidium und im Geschäftsführenden Präsidium des Niedersächsischen Städtetages, kann ab dem 12. September 2014 auf 70 Jahre Lebenserfahrung zurückblicken.

Ebenfalls am 12. September 2014 kann der SPD Parteivorsitzende und Bundes-Wirtschaftsminister, **Sigmar Gabriel MdB,** die Glückwünsche zu seinem 55. Geburtstag entgegen nehmen.

Erste Stadträtin der Stadt Langenhagen **Monika Gotzes-Karrasch** hat allen Grund sich am 14. September 2014 gratulieren zu lassen.

Beim Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund kann sich der Erste Beigeordnete **Berthold Ernst** am 15. September 2014 über die zu erwartenden vielen Glückwünsche zu seinem 60. Wiegenfest freuen.

In Hildesheim wird sich am 18. September 2014 Oberbürgermeister a. D. **Kurt Machens** zum 60. Geburtstag gratulieren lassen.

Am 21. September 2014 vollendet der Bürgermeister a. D. der Stadt Papenburg, **Ulrich Nehe,** das 70. Lebensjahr.

Das Mitglied des Niedersächsischen Landtags, **Christoph Bratmann MdL,** kann sich am 23. September 2014 über die Glückwünsche zu seinem 45. Geburtstag freuen.

In Winsen (Luhe), kann sich Bürgermeisterin a. D. **Angelika Bode,** am 24. September 2014 über die Glückünsche zu ihrem Jubelfest freuen.

Lothar Koch MdL, 1. Stellvertretender Bürgermeister der Stadt Duderstadt und Mitglied des Niedersächsischen Landtages, kann am 27. September 2014 auf die Lebenserfahrung von 75 Jahren zurückblicken.

Einzelfall?

Nein. Das arktische Eis schmilzt infolge der Erderwärmung immer schneller. Diesen einzigartigen Lebensraum müssen wir schützen. Und das ist nur einer von vielen Gründen, warum wir Ihre Unterstützung als Fördermitglied brauchen. Jetzt mitmachen unter www.greenpeace.de/arktis

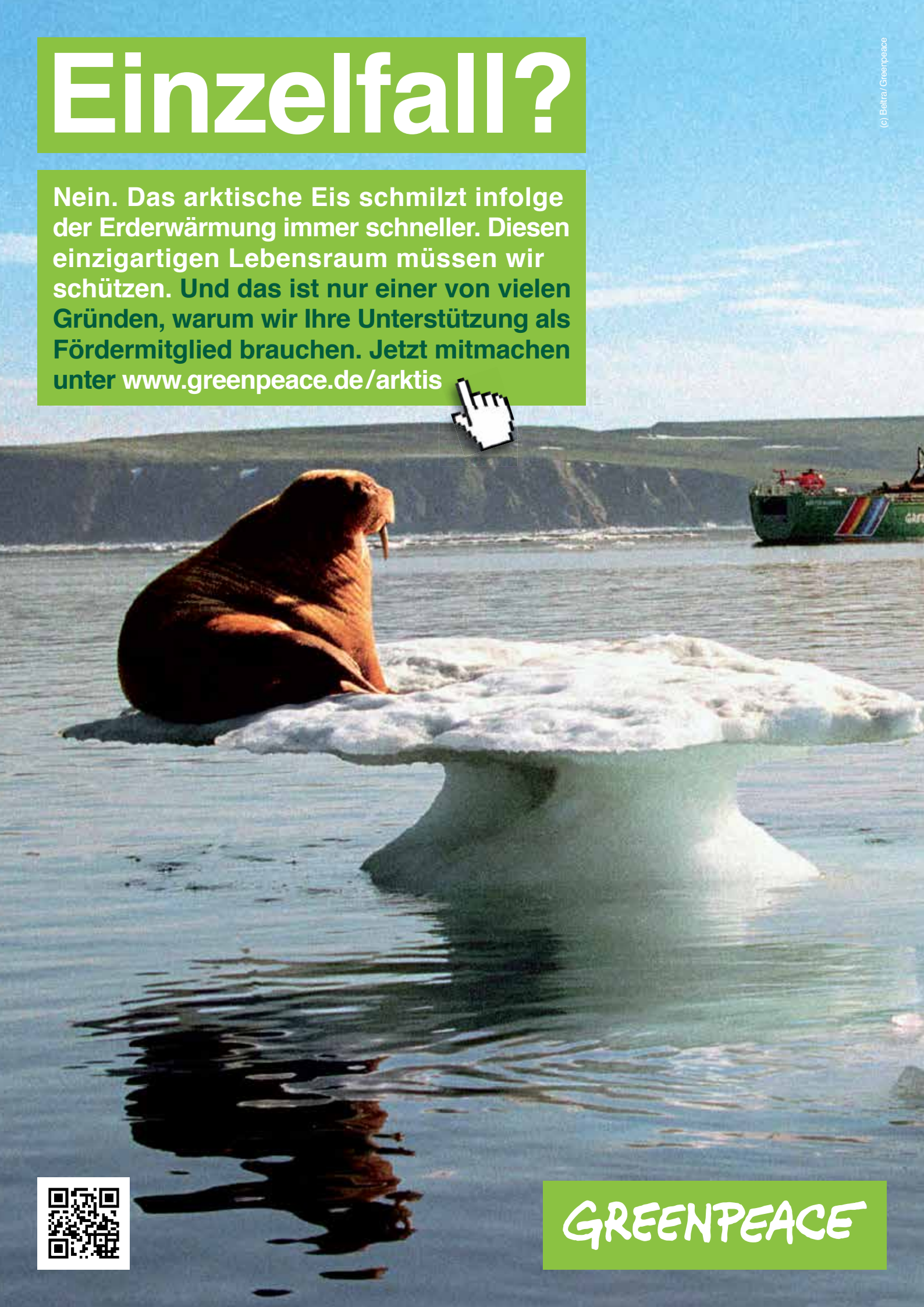

(c) Beltra / Greenpeace

GREENPEACE

Postvertriebsstück 43935
Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt.
NST Nachrichten
Niedersächsischer Städtetag
Postfach 1207
30928 Burgwedel

Stimmt die rechts angegebene Adresse noch?
Teilen Sie uns bitte Änderungen sofort mit.

Vergessen Sie bitte nicht, bei Ihrer Änderungsanzeige die alte Anschrift mit anzugeben.

wsca GROUP
LEAN MARKETING

Herausragen im Reiseland Deutschland

Damit Gäste Sie finden und wiederkommen – wir entwickeln Marketing- und IT-Strategien für Städte und Tourismusregionen.

Buchen Sie bei uns einen Markencheck Ihrer Destination.

wsca GROUP
Grünberger Straße 44 · 10245 Berlin
Tel. +49 30 240009876 · www.wsca-group.de
Kontakt:
info@wsca-group.de